

---

**2005** **Ausgegeben zu Bonn am 10. Februar 2005** **Nr. 4**

---

Tag	Inhalt	Seite
6. 2. 2005	<b>Gesetz zu dem Vertrag vom 17. April 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Änderung des Verlaufs der gemeinsamen Staatsgrenze im Bereich der Autobahnbrücke am Grenzübergang Waidhaus – Rozvadov/Roßhaupt</b> . . . . . GESTA: XA011	106
6. 2. 2005	<b>Gesetz zu dem Beschluss der im Rat der Europäischen Union vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 28. April 2004 betreffend die Vorrechte und Immunitäten von ATHENA</b> . . . . . GESTA: XA013	120
6. 2. 2005	<b>Gesetz zu dem Protokoll V vom 28. November 2003 zum VN-Waffenübereinkommen</b> . . . . . GESTA: XA015	122
6. 2. 2005	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Januar 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über Bau und Erhaltung einer Autobahnbrücke über den Rhein zwischen Rheinfelden (Baden-Württemberg) und Rheinfelden (Aargau)</b> GESTA: XJ010	134
6.12.2004	Bekanntmachung der deutsch-nepalesischen Vereinbarung zur Änderung von Abkommen über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	140
14.12.2004	Bekanntmachung des deutsch-honduranischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	142
11. 1. 2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere . . . . .	144
11. 1. 2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderungsvereinbarung zum Protokoll vom 1. Dezember 1981 über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Organisation für mobile Satellitenkommunikation . . . . .	146
11. 1. 2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Vereinbarung über die Nutzung von INMARSAT-Schiffs-Erdfunkstellen innerhalb des Küstenmeers und in Häfen . . . . .	146
11. 1. 2005	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Ersten Protokolls betreffend die Auslegung des am 19. Juni 1980 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften	147
11. 1. 2005	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zweiten Protokolls zur Übertragung bestimmter Zuständigkeiten für die Auslegung des am 19. Juni 1980 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht auf den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften . . . . .	148
11. 1. 2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zu dem Übereinkommen von 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht sowie zu dem Ersten und dem Zweiten Protokoll über die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof . . . . .	149
11. 1. 2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Status der Nordatlantikvertrags-Organisation, der nationalen Vertreter und des internationalen Personals . . . . .	149
11. 1. 2005	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Kyoto-Protokoll) . . . . .	150
12. 1. 2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle . . . . .	152

---

*Den Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird die am 4. Februar 2005 ausgegebene Neuauflage des Fundstellennachweises B (Völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge zur Vorbereitung und Herstellung der Einheit Deutschlands), abgeschlossen am 31. Dezember 2004, gesondert übersandt.*

---

**Gesetz  
zu dem Vertrag vom 17. April 2003  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik  
über die Änderung des Verlaufs der gemeinsamen Staatsgrenze  
im Bereich der Autobahnbrücke am Grenzübergang  
Waidhaus – Rozvadov/Roßhaupt**

**Vom 6. Februar 2005**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Prag am 17. April 2003 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Änderung des Verlaufs der gemeinsamen Staatsgrenze im Bereich der Autobahnbrücke am Grenzübergang Waidhaus – Rozvadov/Roßhaupt wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

In den Gebietsteilen, die nach Artikel 2 des Vertrags der Bundesrepublik Deutschland zufallen, treten mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags die im Regierungsbezirk Oberpfalz geltenden Vorschriften des Bundesrechts in Kraft. Gleichzeitig tritt das tschechische Recht in diesen Gebietsteilen außer Kraft.

**Artikel 3**

(1) Die Bayerische Staatsregierung wird ermächtigt, für die nach dem Vertrag der Bundesrepublik Deutschland zufallenden Gebietsteile durch Rechtsverordnung

1. Vorschriften darüber zu treffen, in welcher Weise Rechte, deren Inhalt sich nach tschechischem Recht bestimmt, in das Grundbuch eingetragen und in der Zwangsvollstreckung behandelt werden,
2. Vorschriften zur Überleitung solcher Rechte an Grundstücken zu treffen, die in vergleichbare Einrichtungen des deutschen Rechts übergeleitet werden können.

(2) Die Bayerische Staatsregierung kann die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

**Artikel 4**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 7 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

—————

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 6. Februar 2005

Der Bundespräsident  
Horst Köhler

Der Bundeskanzler  
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Auswärtigen  
J. Fischer

Der Bundesminister des Innern  
Schily

**Vertrag**  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und der Tschechischen Republik  
über die Änderung des Verlaufs der  
gemeinsamen Staatsgrenze im Bereich der Autobahnbrücke  
am Grenzübergang Waidhaus – Rozvadov/Roßhaupt

**Smlouva**  
mezi Spolkovou republikou Německo  
a Českou republikou  
o změně průběhu společných státních  
hranic v prostoru dálničního mostu na  
hraničním přechodu Waidhaus – Rozvadov

Die Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Tschechische Republik –

Spolková republika Německo  
a  
Česká republika

geleitet von dem Wunsch, die Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vertrags vom 13. Juli 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über den Zusammenschluss der deutschen Autobahn A 6 und der tschechischen Autobahn D 5 an der gemeinsamen Staatsgrenze durch Errichtung einer Grenzbrücke zu regeln,

vedeny přáním upravit otázky související s prováděním Smlouvy mezi Spolkovou republikou Německo a Českou republikou o propojení německé dálnice A6 a české dálnice D5 na společných státních hranicích výstavbou hraničního mostu ze dne 13. července 1995,

sind wie folgt übereingekommen:

se dohodly takto:

**Artikel 1**

(1) Durch diesen Vertrag wird abweichend von Artikel 2 des Vertrags vom 3. November 1994 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze und vom Grenzurkundenwerk, das untrennbarer Bestandteil des Vertrags vom 3. Juni 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über das Grenzurkundenwerk der gemeinsamen Staatsgrenze ist, der Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik im Grenzabschnitt VI ab dem Grenzzeichen 4/4 bis zum Grenzzeichen 4/8, deutsche Gemeinde Waidhaus, Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab, einerseits und tschechische Gemeinde Rozvadov/Roßhaupt, Kreis Tachov/Tachau, andererseits festgelegt.

(2) Der Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik nach Absatz 1 wird durch folgende Dokumente bestimmt:

- Titelblatt,
- Erläuterungen zum Situationsplan,
- Situationsplan,
- Erläuterungen zur Graphischen Übersicht der Flächen,
- Graphische Übersicht der Flächen,
- Koordinatenverzeichnis,
- Flächenverzeichnis.

Diese Dokumente bilden die Anlage, die untrennbarer Bestandteil dieses Vertrags ist.

**Artikel 2**

(1) Der Gebietsteil der Bundesrepublik Deutschland und der Gebietsteil der Tschechischen Republik, die infolge der durch

**Článek 1**

(1) Odchylně od ustanovení článku 2 Smlouvy mezi Spolkovou republikou Německo a Českou republikou o společných státních hranicích ze dne 3. listopadu 1994 a od hraničního dokumentárního díla, které tvoří nedílnou součást Smlouvy mezi Spolkovou republikou Německo a Českou republikou o hraničním dokumentárním díle společných státních hranic ze dne 3. června 1999, je průběh státních hranic mezi Spolkovou republikou Německo a Českou republikou určen touto smlouvou v hraničním úseku VI od hraničního znaku 4/4 ke hraničnímu znaku 4/8, německá obec Waidhaus, okres Neustadt a. d. Waldnaab na straně jedné a česká obec Rozvadov, okres Tachov na straně druhé.

(2) Průběh státních hranic mezi Spolkovou republikou Německo a Českou republikou podle odstavce 1 určují tyto dokumenty:

- Titulní list,
- Vysvětlivky k Situačnímu plánu,
- Situační plán,
- Vysvětlivky ke Grafickému přehledu ploch,
- Grafický přehled ploch,
- Seznam souřadnic,
- Seznam ploch.

Tyto dokumenty tvoří přílohu, jež je nedílnou součástí této smlouvy.

**Článek 2**

(1) Část území Spolkové republiky Německo a část území České republiky, které případnou na základě změny průběhu

Artikel 1 festgelegten Änderung des Verlaufs der Staatsgrenze dem anderen Vertragsstaat zufallen, werden mit Inkrafttreten dieses Vertrags Teil des Staatsgebiets des anderen Vertragsstaats.

(2) Jeder in Absatz 1 angeführte Gebietsteil hat eine Flächengröße von 2 739 m<sup>2</sup>. Die Flächengröße der Gebietsteile ist somit ausgeglichen.

### Artikel 3

(1) Die in Artikel 2 genannten Gebietsteile gehen mit Inkrafttreten dieses Vertrags einschließlich der Bauten, Anlagen und des Bewuchses in das Eigentum des jeweils anderen Vertragsstaats über.

(2) Den Vertragsstaaten sind keine Rechte Dritter an dem nach diesem Vertrag in das Eigentum des jeweils anderen Vertragsstaats übergehenden Gebietsteil bekannt.

### Artikel 4

Die Bestimmungen des Artikels 3 betreffen nicht die unterirdischen Telekommunikationsleitungen, die sich auf dem nach diesem Vertrag auf die Bundesrepublik Deutschland übergehenden Gebietsteil der Tschechischen Republik befinden.

### Artikel 5

Sofern durch den Eigentumsübergang nach Artikel 3 Rechte Dritter berührt werden, entschädigt der Vertragsstaat, auf dessen Staatsgebiet sich der Gebietsteil vor dem Eigentumsübergang befunden hat, diese Dritten entsprechend seinen Rechtsvorschriften. Gegen den Vertragsstaat, in dessen Eigentum dieser Gebietsteil übergegangen ist, können Dritte keinerlei Ansprüche geltend machen.

### Artikel 6

Die Vertragsstaaten übergeben einander auf diplomatischem Wege unentgeltlich beglaubigte Kopien aller amtlichen Dokumente, die sich auf die in Artikel 2 angegebenen Gebiete beziehen, soweit möglich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrags.

### Artikel 7

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Berlin ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des dritten auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Kalendermonats in Kraft.

(3) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und ist unkündbar.

(4) Die Registrierung dieses Vertrags beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Tschechischen Republik veranlasst. Der andere Vertragsstaat wird unter Angabe der Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Prag am 17. April 2003 in zwei Urschriften, jede in deutscher und tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

státních hranic podle článku 1 druhému smluvnímu státu, se stanou v okamžiku vstupu této smlouvy v platnost částí státního území druhého smluvního státu.

(2) Každá z částí území uvedených v odstavci 1 má výměru 2 739 m<sup>2</sup>. Velikost ploch částí území je tím vyrovnána.

### Článek 3

(1) Části území uvedené v článku 2, včetně staveb, zařízení a porostů, přecházejí vstupem této smlouvy v platnost vždy do vlastnictví druhého smluvního státu.

(2) Smluvním státům nejsou známa žádná práva třetích osob týkající se částí území, které přecházejí podle této smlouvy vždy do vlastnictví druhého smluvního státu.

### Článek 4

Ustanovení článku 3 se netýkají podzemních telekomunikačních vedení, která se nacházejí na části území České republiky, jež případně podle této smlouvy Spolkové republice Německo.

### Článek 5

Jestliže budou přechodem vlastnictví podle článku 3 dotčena práva třetích osob, odškodní tyto třetí osoby odpovídajícím způsobem ten smluvní stát, na jehož území se daná část území před přechodem vlastnictví nacházela, a to v souladu se svými právními předpisy. Vůči smluvnímu státu, do jehož vlastnictví část území přešla, nemohou třetí osoby uplatňovat jakékoli nároky.

### Článek 6

Smluvní státy si vzájemně bezplatně předají diplomatickou cestou ověřené kopie všech úředních dokumentů vztahujících se na části území uvedené v článku 2 této smlouvy, pokud možno do jednoho roku od vstupu této smlouvy v platnost.

### Článek 7

(1) Tato smlouva podléhá ratifikaci; ratifikační listiny budou vyměněny v době co možná nejdříve v Berlíně.

(2) Tato smlouva vstoupí v platnost prvního dne třetího kalendářního měsíce následujícího po výměně ratifikačních listin.

(3) Tato smlouva se uzavírá na dobu neurčitou a nelze ji vypovědět.

(4) O registraci této smlouvy v sekretariátu Organizace spojených národů podle článku 102 Charty Organizace spojených národů zažádá neprodleně po jejím vstupu v platnost vláda České republiky. Druhý smluvní stát bude o provedené registraci informován s uvedením registračního čísla, jakmile sekretariát Organizace spojených národů registraci potvrdí.

Dáno v Praze dne 17. dubna 2003 ve dvou původních vyhotoveních, každé v jazyce německém a českém, přičemž obě znění mají stejnou platnost.

Für die Bundesrepublik Deutschland  
Za Spolkovou republiku Německo  
M. Libal

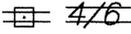
Für die Tschechische Republik  
Za Českou republiku  
St. Gross

Anlage  
zum Vertrag vom 17. April 2003  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und der Tschechischen Republik  
über die Änderung des Verlaufs der  
gemeinsamen Staatsgrenze im Bereich der Autobahnbrücke  
am Grenzübergang Waidhaus – Rozvadov

Příloha  
ke Smlouvě  
mezi Spolkovou republikou Německo  
a Českou republikou  
o změně průběhu společných státních  
hranic v prostoru dálničního mostu na hraničním  
přechodu Waidhaus – Rozvadov ze dne 17. dubna 2003

Änderung		Změna	
des Verlaufs der Staatsgrenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik		průběhu státních hranic mezi Spolkovou republikou Německo a Českou republikou	
Teil der Grenze:	Freistaat Bayern	Část hranic:	Svobodný stát Bavorsko
Grenzabschnitt:	VI	Hraniční úsek:	VI
Zwischen den Grenzzeichen:	4/4 und 4/8	Mezi hraničními znaky:	4/4 a 4/8
Bezeichnung:	Autobahnbrücke am Straßen- grenzübergang Waidhaus – Rozvadov/Roß- haupt	Označení:	Dálniční most na silničním hraničním přechodu Waidhaus – Rozvadov
Inhalt:		Obsah:	
Erläuterungen zum Situationsplan		Vysvětlivky k Situačnímu plánu	
Situationsplan		Situační plán	
Erläuterungen zur Graphischen Übersicht der Flächen		Vysvětlivky ke Grafickému přehledu ploch	
Graphische Übersicht der Flächen		Grafický přehled ploch	
Koordinatenverzeichnis (4 Seiten)		Seznam souřadnic (4 strany)	
Flächenverzeichnis (1 Seite)		Seznam ploch (1 strana)	

**Erläuterungen****Vysvětlivky**

zum Situationsplan k Situačnímu plánu	
Der Situationsplan enthält die Darstellung des bisherigen und des neuen Verlaufs der Staatsgrenze, die Lage und Bezeichnung der bisherigen und der neuen Grenzzeichen sowie die topographische Situation in unmittelbarer Nähe der Staatsgrenze.	Situační plán obsahuje znázornění původního a nového průběhu státních hranic, umístění a označení původních a nových hraničních znaků a situaci v bezprostřední blízkosti státních hranic.
Zeichenerklärung Vysvětlení značek	
	bisheriger Verlauf der Staatsgrenze původní průběh státních hranic
	neuer Verlauf der Staatsgrenze nový průběh státních hranic
	bisheriges Grenzzeichen původní hraniční znak
	neues Grenzzeichen nový hraniční znak

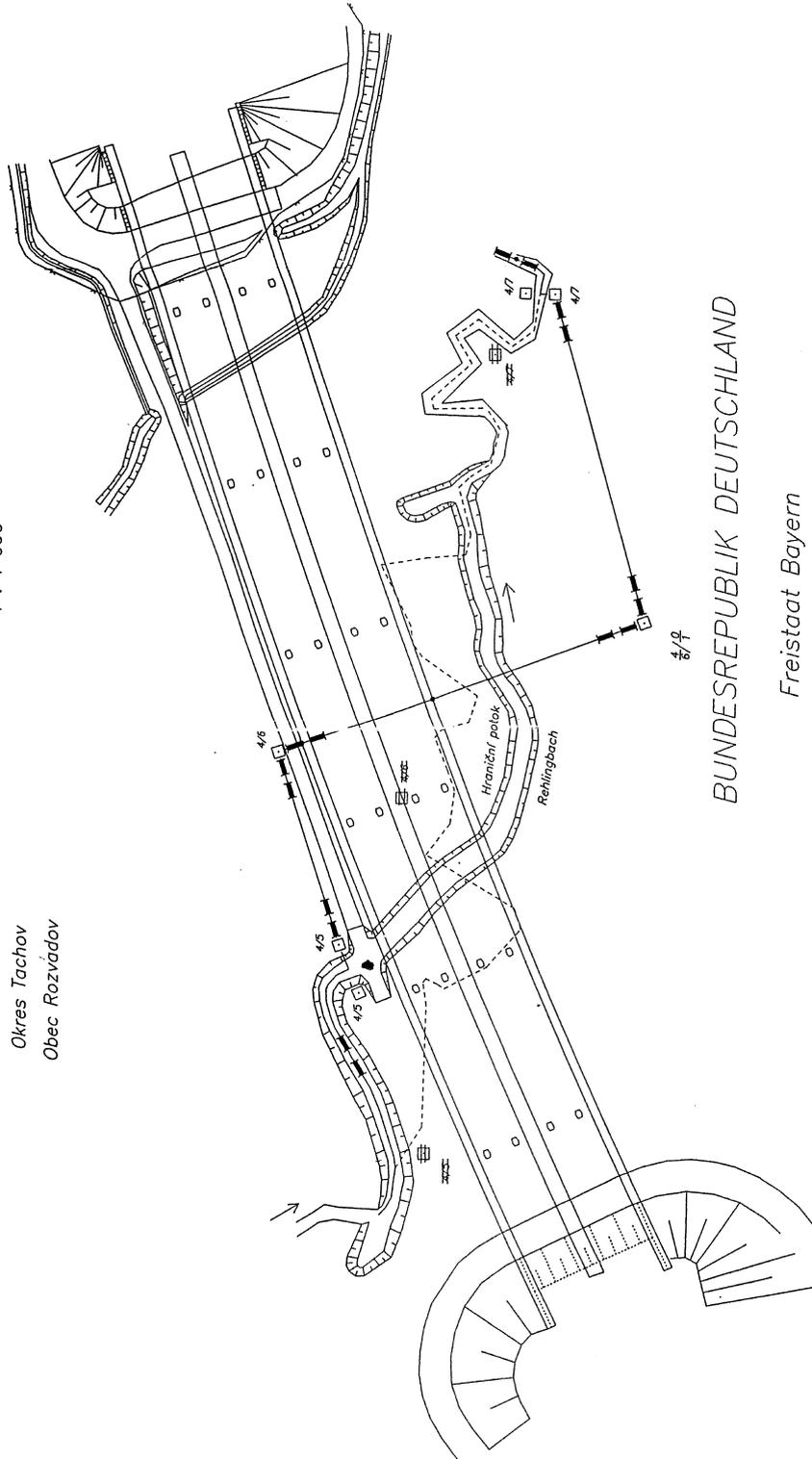
Situationsplan *Grenzabschnitt VI\*)*  
 Situační plán *Hraniční úsek VI*



1 : 1 000

ČESKÁ REPUBLIKA

*Okres Tachov  
 Obec Rozvádov*



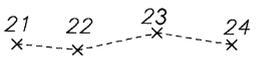
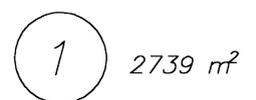
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

*Freistaat Bayern  
 Regierungsbezirk Oberpfalz  
 Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab  
 Gemeinde Waidhaus*

\*) Von DIN A3 auf DIN A4 verkleinert.

## Erläuterungen

## Vysvětlivky

zur Graphischen Übersicht der Flächen ke Grafickému přehledu ploch	
Die Graphische Übersicht der Flächen enthält die Darstellung des bisherigen sowie des neuen Verlaufs der Staatsgrenze mit ihren Bruchpunkten und die laufenden Nummern der abgetrennten Teile des Staatsgebiets mit den dazugehörigen Flächenangaben.	Grafický přehled ploch obsahuje znázornění původního a nového průběhu státních hranic s vyznačením lomových bodů a pořadová čísla ploch oddělených částí státních území s jejich velikostí.
Zeichenerklärung Vysvětlení značek	
	bisheriger Verlauf der Staatsgrenze původní průběh státních hranic
	neuer Verlauf der Staatsgrenze nový průběh státních hranic
	Nummer und Fläche des abgetrennten Teils des Staatsgebiets číslo oddělené části státního území a jeho velikost

# Graphische Übersicht der Flächen Grafický přehled ploch

Grenzabschnitt VI\*)

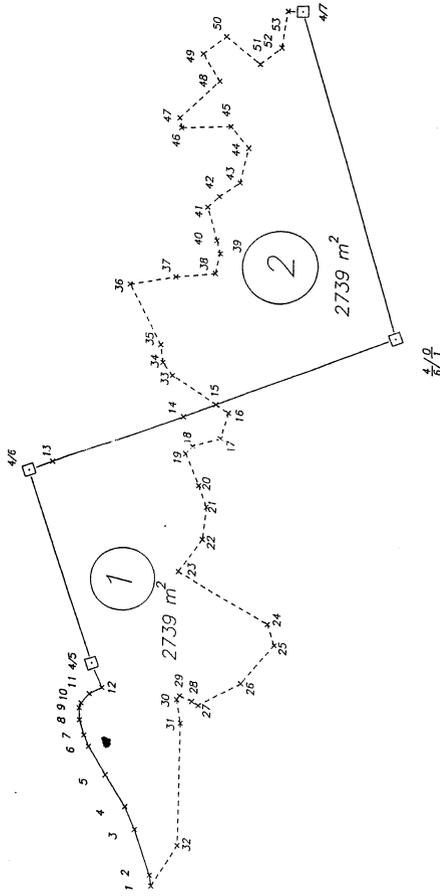
Hraniční úsek VI



1 : 1 000

ČESKÁ REPUBLIKA

Okres Tachov  
Obec Rozvadov



BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Freistaat Bayern

Regierungsbezirk Oberpfalz

Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab

Gemeinde Waidhaus

\*) Von DIN A3 auf DIN A4 verkleinert.

Staatsgrenze Bundesrepublik Deutschland – Tschechische Republik Státní hranice Spolková republika Německo – Česká republika			
Freistaat Bayern Grenzabschnitt VI zwischen den Grenzzeichen 4/4 und 4/8		Svobodný stát Bavorsko hraniční úsek VI mezi hraničními znaky 4/4 a 4/8	
Koordinatenverzeichnis Seznam Souřadnic			Seite 1 Strana 1
Nummer Číslo	Koordinate (deutsches Koordinatensystem GK 12° ö. Gr.) Souřadnice (český souřadnicový systém S-JTSK)		Anmerkung Poznámka
	Y	X	
1	2	3	4
1	537710.59 885293.13	5500746.81 1071624.47	
2	537713.02 885290.60	5500747.58 1071624.12	
3	537722.90 885280.02	5500752.61 1071620.83	
4	537727.65 885274.83	5500755.60 1071618.68	
5	537734.11 885267.54	5500761.07 1071614.38	
6	537739.94 885260.99	5500765.85 1071610.65	
7	537742.49 885258.23	5500767.33 1071609.62	
8	537745.78 885254.73	5500768.87 1071608.65	
9	537748.42 885252.04	5500769.37 1071608.60	
10	537749.58 885250.94	5500769.13 1071609.04	
11	537752.02 885248.78	5500767.66 1071610.90	
12	537753.94 885247.31	5500765.14 1071613.70	
4/5 CD	537759.02 885241.77	5500768.33 1071611.41	
4/6 CD	537800.47 885197.35	5500789.51 1071597.52	
13	537803.23 885195.45	5500784.59 1071602.83	

Staatsgrenze Bundesrepublik Deutschland – Tschechische Republik Státní hranice Spolková republika Německo – Česká republika			
Freistaat Bayern Grenzabschnitt VI zwischen den Grenzzeichen 4/4 und 4/8		Svobodný stát Bavorsko hraniční úsek VI mezi hraničními znaky 4/4 a 4/8	
Koordinatenverzeichnis Seznam Souřadnic			Seite 2 Strana 2
Nummer Číslo	Koordinate (deutsches Koordinatensystem GK 12° ö. Gr.) Souřadnice (český souřadnicový systém S-JTSK)		Anmerkung Poznámka
	Y	X	
1	2	3	4
14	537818.69 885184.77	5500757.50 1071632.13	
15	537822.54 885182.11	5500750.77 1071639.42	
16	537821.05 885184.10	5500747.68 1071642.21	
17	537814.78 885190.16	5500748.40 1071640.44	
18	537811.74 885192.19	5500754.17 1071634.25	
19	537809.70 885193.99	5500755.42 1071632.67	
20	537803.00 885201.27	5500751.38 1071635.52	
21	537798.51 885206.11	5500748.91 1071637.20	
22	537791.14 885213.43	5500748.57 1071636.30	
23	537783.07 885220.69	5500752.70 1071630.87	
24	537774.26 885233.04	5500730.96 1071650.81	
25	537769.56 885238.06	5500728.66 1071652.29	
26	537759.73 885246.74	5500734.63 1071644.75	
27	537753.16 885251.78	5500743.17 1071635.23	
28	537753.83 885250.85	5500744.74 1071633.79	

Staatsgrenze Bundesrepublik Deutschland – Tschechische Republik Státní hranice Spolková republika Německo – Česká republika			
Freistaat Bayern Grenzabschnitt VI zwischen den Grenzzeichen 4/4 und 4/8		Svobodný stát Bavorsko hraniční úsek VI mezi hraničními znaky 4/4 a 4/8	
Koordinatenverzeichnis Seznam Souřadnic			Seite 3 Strana 3
Nummer Číslo	Koordinate (deutsches Koordinatensystem GK 12° ö. Gr.) Souřadnice (český souřadnicový systém S-JTSK)		Anmerkung Poznámka
	Y	X	
1	2	3	4
29	537754.74 885249.47	5500747.66 1071631.07	
30	537753.74 885250.37	5500748.15 1071630.42	
31	537748.62 885255.69	5500746.50 1071631.18	
32	537720.81 885283.77	5500742.56 1071630.38	
33	537827.76 885175.15	5500761.56 1071629.66	
34	537830.36 885172.16	5500764.12 1071627.57	
35	537834.28 885168.10	5500765.29 1071627.08	
36	537846.79 885154.25	5500774.30 1071620.30	
37	537850.06 885152.68	5500764.47 1071630.54	
38	537852.17 885152.05	5500755.85 1071639.40	
39	537856.91 885147.44	5500755.53 1071640.51	
40	537859.88 885144.30	5500756.79 1071639.77	
41	537867.12 885136.60	5500760.11 1071637.71	
42	537869.89 885134.24	5500757.93 1071640.33	
43	537873.72 885131.15	5500753.84 1071645.00	

Staatsgrenze Bundesrepublik Deutschland – Tschechische Republik Státní hranice Spolková republika Německo – Česká republika			
Freistaat Bayern Grenzabschnitt VI zwischen den Grenzzeichen 4/4 und 4/8		Svobodný stát Bavorsko hraniční úsek VI mezi hraničními znaky 4/4 a 4/8	
Koordinatenverzeichnis Seznam Souřadnic			Seite 4 Strana 4
Nummer Číslo	Koordinate (deutsches Koordinatensystem GK 12° ö. Gr.) Souřadnice (český souřadnicový systém S-JTSK)		Anmerkung Poznámka
	Y	X	
1	2	3	4
44	537881.74 885123.35	5500753.25 1071646.94	
45	537885.97 885118.38	5500757.97 1071643.00	
46	537883.97 885118.52	5500768.88 1071631.91	
47	537886.19 885116.20	5500769.65 1071631.52	
48	537895.66 885108.14	5500762.07 1071640.59	
49	537901.30 885101.79	5500766.77 1071636.90	
50	537905.88 885098.05	5500762.19 1071642.19	
51	537901.02 885104.28	5500753.63 1071649.81	
52	537905.42 885100.65	5500749.42 1071654.70	
53	537913.86 885092.35	5500749.33 1071656.21	
4/7 CD	537914.28 885092.49	5500746.03 1071659.53	
4/6/0/1 CD	537843.78 885167.44	5500713.59 1071679.64	
4/5 D	537748.86 885252.85	5500761.95 1071615.99	
4/7 C	537913.44 885092.21	5500752.64 1071652.88	

Staatsgrenze Bundesrepublik Deutschland – Tschechische Republik Státní hranice Spolková republika Německo – Česká republika			
Freistaat Bayern Grenzabschnitt VI zwischen den Grenzzeichen 4/4 und 4/8		Svobodný stát Bavorsko hraniční úsek VI mezi hraničními znaky 4/4 a 4/8	
Flächenverzeichnis Seznam Ploch			Seite 1 Strana 1
Nummer Číslo	Fläche Plocha		Anmerkung Poznámka
	abgetrennt vom tschechischen Staatsgebiet oddělená od českého státního území	abgetrennt vom deutschen Staatsgebiet oddělená od německého státního území	
	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	
1	2	3	4
1	2 739		
2		2 739	
Summe Součet	2 739	2 739	

**Gesetz**  
**zu dem Beschluss der im Rat der Europäischen Union vereinigten Vertreter**  
**der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 28. April 2004 betreffend**  
**die Vorrechte und Immunitäten von ATHENA**

**Vom 6. Februar 2005**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Brüssel am 28. April 2004 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Beschluss der im Rat der Europäischen Union vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten betreffend die Vorrechte und Immunitäten von ATHENA wird zugestimmt. Der Beschluss wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Beschluss nach seinem Artikel 6 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 6. Februar 2005

Der Bundespräsident  
Horst Köhler

Der Bundeskanzler  
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Auswärtigen  
J. Fischer

Der Bundesminister der Verteidigung  
Peter Struck

**Beschluss**  
**der im Rat der Europäischen Union**  
**vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten**  
**vom 28. April 2004**  
**betreffend die Vorrechte und Immunitäten von ATHENA**

Die im Rat der Europäischen Union vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf Titel V,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. ATHENA ist der durch den Beschluss 2004/197/GASP<sup>1)</sup> des Rates geschaffene Mechanismus zur Verwaltung der Finanzierung der gemeinsamen Kosten der Operationen der Europäischen Union mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen. Bestimmte Vorrechte und Immunitäten sind erforderlich, um das reibungslose Funktionieren von ATHENA im alleinigen Interesse der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten zu erleichtern.
2. Aus steuerlichen Gründen gehen die Mitgliedstaaten davon aus, dass ATHENA die Bedingungen für eine Steuerbefreiung nach Artikel 15 Absatz 10 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage<sup>2)</sup> und nach Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren<sup>3)</sup> erfüllt.

beschließen:

**Artikel 1**

Die ATHENA gehörenden oder im Namen der Mitgliedstaaten von ATHENA verwalteten Vermögensgegenstände, Liegenschaften und Guthaben genießen Immunität von jeder Durchsuchung, Beschlagnahme, Requirierung, Einziehung und jeder sonstigen Form des administrativen oder gerichtlichen Zugriffs, gleichviel wo sie sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und in wessen Besitz sie sich befinden.

**Artikel 2**

Die Archive von ATHENA sind unverletzlich.

**Artikel 3**

(1) Die ATHENA gehörenden oder im Namen der Mitgliedstaaten von ATHENA verwalteten Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögenswerte sind im Rahmen der amtlichen Tätigkeit von ATHENA von jeder direkten Steuer befreit.

(2) Von ATHENA durchgeführte Kauf- oder Erwerbsgeschäfte sind bei größeren Käufen für den amtlichen Gebrauch von jeder indirekten Steuer befreit, die in den Preisen für bewegliche und unbewegliche Güter und Dienstleistungen inbegriffen ist. Die Befreiung kann im Wege einer Rückerstattung oder eines Erlasses gewährt werden.

(3) Für Steuern, die lediglich die Vergütung für öffentliche Versorgungsdienste darstellen, wird keine Befreiung gewährt.

**Artikel 4**

Die Mitgliedstaaten gestatten ATHENA, für alle amtlichen Zwecke Nachrichten frei und ohne vorherige Genehmigung zu übermitteln, und schützen dieses Recht von ATHENA. ATHENA ist berechtigt, Verschlüsselungen zu verwenden und amtliche Korrespondenz und sonstige amtliche Nachrichten durch Kurier oder in versiegelten Behältern zu versenden und zu empfangen; hierfür gelten dieselben Vorrechte und Immunitäten wie für diplomatische Kuriere und diplomatisches Kuriergepäck.

**Artikel 5**

Artikel 1 bis 4 gelten vorbehaltlich einer vom ATHENA-Sonderausschuss im Einzelfall ausdrücklich beschlossenen Aufhebung der Immunität oder des Vorrechts.

**Artikel 6**

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2004 in Kraft, sofern alle Mitgliedstaaten dem Generalsekretariat des Rates bis zu diesem Tag mitgeteilt haben, dass die erforderlichen Verfahren für seine endgültige oder vorläufige Umsetzung in ihre einzelstaatlichen Rechtsordnungen abgeschlossen sind.

**Artikel 7**

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht.

<sup>1)</sup> ABl. L 63 vom 28. Februar 2004, S. 68.

<sup>2)</sup> ABl. L 145 vom 13. Juni 1977, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 290/2004 der Kommission (AbI. L 50 vom 20. Februar 2004, S. 5).

<sup>3)</sup> ABl. L 76 vom 23. März 1992, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates (AbI. L 122 vom 16. Mai 2003, S. 36).

**Gesetz  
zu dem Protokoll V vom 28. November 2003  
zum VN-Waffenübereinkommen**

**Vom 6. Februar 2005**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem von der Konferenz der Vertragsstaaten des VN-Waffenübereinkommens in Genf am 28. November 2003 angenommenen Protokoll über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V) zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (VN-Waffenübereinkommen) – BGBl. 1992 II S. 958; 1993 II S. 935 –, wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend in englischer Sprachfassung mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

**Artikel 2**

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den arabischen, chinesischen, französischen, russischen und spanischen Wortlaut des Protokolls V in Kraft zu setzen.

**Artikel 3**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Protokoll nach Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 3 und 4 des VN-Waffenübereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 6. Februar 2005

Der Bundespräsident  
Horst Köhler

Der Bundeskanzler  
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Auswärtigen  
J. Fischer

Der Bundesminister der Verteidigung  
Peter Struck

**Protokoll  
über explosive Kampfmittelrückstände  
(Protokoll V)**

**Protocol  
on Explosive Remnants of War  
(Protocol V)**

*(Übersetzung)\**

The High Contracting Parties,  
  
Recognising the serious post-conflict humanitarian problems caused by explosive remnants of war,  
  
Conscious of the need to conclude a Protocol on post-conflict remedial measures of a generic nature in order to minimise the risks and effects of explosive remnants of war,  
  
And willing to address generic preventive measures, through voluntary best practices specified in a Technical Annex for improving the reliability of munitions, and therefore minimising the occurrence of explosive remnants of war,

Die Hohen Vertragsparteien –  
  
in der Erkenntnis, dass explosive Kampfmittelrückstände nach Konflikten schwerwiegende humanitäre Probleme verursachen,  
  
eingedenk der Notwendigkeit, ein Protokoll über Abhilfemaßnahmen allgemeiner Art nach Konflikten zu schließen, um die Gefahren und Wirkungen explosiver Kampfmittelrückstände auf ein Mindestmaß zu beschränken,  
  
sowie in dem Bestreben, durch die in einem Technischen Anhang niedergelegten freiwilligen bewährten Verfahren zur Verbesserung der Verlässlichkeit von Munition allgemeine Vorbeugungsmaßnahmen zu treffen und somit das Vorkommen explosiver Kampfmittelrückstände auf ein Mindestmaß zu beschränken –

Have agreed as follows:

sind wie folgt übereingekommen:

**Article 1  
General provision  
and scope of application**

1. In conformity with the Charter of the United Nations and of the rules of the international law of armed conflict applicable to them, High Contracting Parties agree to comply with the obligations specified in this Protocol, both individually and in co-operation with other High Contracting Parties, to minimise the risks and effects of explosive remnants of war in post-conflict situations.
2. This Protocol shall apply to explosive remnants of war on the land territory including internal waters of High Contracting Parties.
3. This Protocol shall apply to situations resulting from conflicts referred to in Article 1, paragraphs 1 to 6, of the Convention, as amended on 21 December 2001.

**Artikel 1  
Allgemeine Bestimmungen  
und Anwendungsbereich**

- (1) Die Hohen Vertragsparteien kommen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den für sie geltenden Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts überein, die in diesem Protokoll niedergelegten Verpflichtungen sowohl einzeln als auch in Zusammenarbeit mit anderen Hohen Vertragsparteien einzuhalten, um die von explosiven Kampfmittelrückständen ausgehenden Gefahren und Wirkungen nach Konflikten auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- (2) Dieses Protokoll findet Anwendung auf explosive Kampfmittelrückstände im Hoheitsgebiet der Hohen Vertragsparteien einschließlich ihrer inneren Gewässer.
- (3) Dieses Protokoll findet Anwendung auf aus Konflikten entstandene Situationen nach Artikel 1 Absätze 1 bis 6 des Übereinkommens in der am 21. Dezember 2001 geänderten Fassung.

\*) Die amtliche deutsche Übersetzung ist mit den Außenministerien Österreichs, der Schweiz und Liechtensteins abgestimmt. – Die Schweiz und Liechtenstein werden in ihren amtlichen deutschsprachigen Übersetzungen durchgehend die in der nachfolgenden Übersicht wiedergegebenen abweichenden Begriffe verwenden und die daraus folgenden notwendigen grammatischen Anpassungen vornehmen:

In den für Deutschland und Österreich amtlichen deutschsprachigen Übersetzungen verwendete Begriffe	In den für die Schweiz und Liechtenstein amtlichen deutschsprachigen Übersetzungen verwendete Begriffe
explosive Kampfmittel	explosive Munition
explosive Kampfmittelaltlasten	bestehende explosive Kriegsmunitionsrückstände
explosive Kampfmittelrückstände	explosive Kriegsmunitionsrückstände

4. Articles 3, 4, 5 and 8 of this Protocol apply to explosive remnants of war other than existing explosive remnants of war as defined in Article 2, paragraph 5 of this Protocol.

(4) Die Artikel 3, 4, 5 und 8 dieses Protokolls finden auf explosive Kampfmittelrückstände Anwendung, die nicht explosive Kampfmittelaltlasten im Sinne des Artikels 2 Absatz 5 dieses Protokolls sind.

### Article 2

#### Definitions

For the purpose of this Protocol,

1. Explosive ordnance means conventional munitions containing explosives, with the exception of mines, booby traps and other devices as defined in Protocol II of this Convention as amended on 3 May 1996.
2. Unexploded ordnance means explosive ordnance that has been primed, fused, armed, or otherwise prepared for use and used in an armed conflict. It may have been fired, dropped, launched or projected and should have exploded but failed to do so.
3. Abandoned explosive ordnance means explosive ordnance that has not been used during an armed conflict, that has been left behind or dumped by a party to an armed conflict, and which is no longer under control of the party that left it behind or dumped it. Abandoned explosive ordnance may or may not have been primed, fused, armed or otherwise prepared for use.
4. Explosive remnants of war means unexploded ordnance and abandoned explosive ordnance.
5. Existing explosive remnants of war means unexploded ordnance and abandoned explosive ordnance that existed prior to the entry into force of this Protocol for the High Contracting Party on whose territory it exists.

### Article 3

#### Clearance, removal or destruction of explosive remnants of war

1. Each High Contracting Party and party to an armed conflict shall bear the responsibilities set out in this Article with respect to all explosive remnants of war in territory under its control. In cases where a user of explosive ordnance which has become explosive remnants of war, does not exercise control of the territory, the user shall, after the cessation of active hostilities, provide where feasible, *inter alia* technical, financial, material or human resources assistance, bilaterally or through a mutually agreed third party, including *inter alia* through the United Nations system or other relevant organisations, to facilitate the marking and clearance, removal or destruction of such explosive remnants of war.

2. After the cessation of active hostilities and as soon as feasible, each High Contracting Party and party to an armed conflict shall mark and clear, remove or destroy explosive remnants of war in affected territories under its control. Areas affected by explosive remnants of war which are assessed pursuant to paragraph 3 of this Article as posing a serious humanitarian risk shall be accorded priority status for clearance, removal or destruction.

3. After the cessation of active hostilities and as soon as feasible, each High Contracting Party and party to an armed conflict shall take the following measures in affected territories

### Artikel 2

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Protokolls

1. bedeutet explosive Kampfmittel konventionelle sprengstoffhaltige Munition mit Ausnahme von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen, wie sie im Protokoll II zu dem Übereinkommen in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung definiert sind;
2. bedeutet nicht zur Wirkung gelangte explosive Kampfmittel explosive Kampfmittel, die mit Zündern versehen, gezündet, entschert oder anderweitig einsatzbereit gemacht und in einem bewaffneten Konflikt eingesetzt wurden. Sie wurden abgefeuert, abgeworfen, gestartet oder ausgestoßen und sind entgegen ihrer Bestimmung nicht explodiert;
3. bedeutet aufgegebene explosive Kampfmittel explosive Kampfmittel, die während eines bewaffneten Konflikts nicht eingesetzt wurden, die von einer an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Partei zurückgelassen oder weggeworfen wurden und die sich nicht mehr unter der Kontrolle der Partei befinden, von der sie zurückgelassen oder weggeworfen wurden. Aufgegebene explosive Kampfmittel können mit Zündern versehen, gezündet, entschert oder anderweitig einsatzbereit gemacht worden sein oder nicht;
4. bedeutet explosive Kampfmittelrückstände nicht zur Wirkung gelangte explosive Kampfmittel und aufgegebene explosive Kampfmittel;
5. bedeutet explosive Kampfmittelaltlasten nicht zur Wirkung gelangte explosive Kampfmittel und aufgegebene explosive Kampfmittel, die vor dem Inkrafttreten dieses Protokolls für die Hohe Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sie sich befinden, vorhanden waren.

### Artikel 3

#### Räumung, Beseitigung oder Zerstörung explosiver Kampfmittelrückstände

(1) Jede Hohe Vertragspartei und jede an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Partei trägt entsprechend diesem Artikel die Verantwortung für alle explosiven Kampfmittelrückstände im Gebiet unter ihrer Kontrolle. Kontrolliert eine Partei nicht das Gebiet, in dem sie explosive Kampfmittel verwendet hat, die zu explosiven Kampfmittelrückständen geworden sind, so leistet sie nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten bilateral oder über einen gemeinsam vereinbarten Dritten, unter anderem über das System der Vereinten Nationen oder andere einschlägige Organisationen, Hilfe unter anderem technischer, finanzieller, materieller oder personeller Art, soweit praktisch möglich, um die Kennzeichnung und Räumung, Beseitigung oder Zerstörung dieser explosiven Kampfmittelrückstände zu erleichtern.

(2) Nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten und so früh wie praktisch möglich kennzeichnet und räumt, beseitigt oder zerstört jede Hohe Vertragspartei und jede an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Partei explosive Kampfmittelrückstände in betroffenen Gebieten unter ihrer Kontrolle. Gebiete, die von explosiven Kampfmittelrückständen betroffen sind, welche nach Absatz 3 als schwerwiegende humanitäre Gefahr bewertet werden, sind bei der Räumung, Beseitigung oder Zerstörung vorrangig zu behandeln.

(3) Nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten und so früh wie praktisch möglich ergreift jede Hohe Vertragspartei und jede an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Partei die folgen-

under its control, to reduce the risks posed by explosive remnants of war:

- (a) survey and assess the threat posed by explosive remnants of war;
- (b) assess and prioritise needs and practicability in terms of marking and clearance, removal or destruction;
- (c) mark and clear, remove or destroy explosive remnants of war;
- (d) take steps to mobilise resources to carry out these activities.

4. In conducting the above activities High Contracting Parties and parties to an armed conflict shall take into account international standards, including the International Mine Action Standards.

5. High Contracting Parties shall co-operate, where appropriate, both among themselves and with other states, relevant regional and international organisations and non-governmental organisations on the provision of *inter alia* technical, financial, material and human resources assistance including, in appropriate circumstances, the undertaking of joint operations necessary to fulfil the provisions of this Article.

#### Article 4

##### Recording, retaining and transmission of information

1. High Contracting Parties and parties to an armed conflict shall to the maximum extent possible and as far as practicable record and retain information on the use of explosive ordnance or abandonment of explosive ordnance, to facilitate the rapid marking and clearance, removal or destruction of explosive remnants of war, risk education and the provision of relevant information to the party in control of the territory and to civilian populations in that territory.

2. High Contracting Parties and parties to an armed conflict which have used or abandoned explosive ordnance which may have become explosive remnants of war shall, without delay after the cessation of active hostilities and as far as practicable, subject to these parties' legitimate security interests, make available such information to the party or parties in control of the affected area, bilaterally or through a mutually agreed third party including *inter alia* the United Nations or, upon request, to other relevant organisations which the party providing the information is satisfied are or will be undertaking risk education and the marking and clearance, removal or destruction of explosive remnants of war in the affected area.

3. In recording, retaining and transmitting such information, the High Contracting Parties should have regard to Part 1 of the Technical Annex.

#### Article 5

##### Other precautions for the protection of the civilian population, individual civilians and civilian objects from the risks and effects of explosive remnants of war

1. High Contracting Parties and parties to an armed conflict shall take all feasible precautions in the territory under their control affected by explosive remnants of war to protect the civilian

den Maßnahmen in betroffenen Gebieten unter ihrer Kontrolle, um die von explosiven Kampfmittelrückständen ausgehenden Gefahren zu begrenzen:

- a) Untersuchung und Bewertung der von explosiven Kampfmittelrückständen ausgehenden Bedrohung;
- b) Einschätzung und Ermittlung der vorrangigen Erfordernisse und der Durchführbarkeit hinsichtlich der Kennzeichnung und Räumung, Beseitigung oder Zerstörung;
- c) Kennzeichnung und Räumung, Beseitigung oder Zerstörung explosiver Kampfmittelrückstände;
- d) Ergreifung von Maßnahmen zur Mobilisierung von Mitteln für die Durchführung dieser Tätigkeiten.

(4) Bei der Durchführung der oben genannten Tätigkeiten berücksichtigen die Hohen Vertragsparteien und die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien internationale Normen einschließlich der Internationalen Normen für Minenaktionen (International Mine Action Standards, IMAS).

(5) Die Hohen Vertragsparteien arbeiten gegebenenfalls sowohl untereinander als auch mit anderen Staaten, einschlägigen regionalen und internationalen Organisationen sowie nichtstaatlichen Organisationen bei der Bereitstellung von Hilfe unter anderem technischer, finanzieller, materieller und personeller Art zusammen – einschließlich, wenn die Umstände es zulassen, bei der Ergreifung gemeinsamer Maßnahmen, die notwendig sind, um diesen Artikel umzusetzen.

#### Artikel 4

##### Aufzeichnung, Aufbewahrung und Weitergabe von Informationen

(1) Die Hohen Vertragsparteien und die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien zeichnen und bewahren in größtmöglichem Umfang und soweit durchführbar Informationen über den Einsatz explosiver Kampfmittel oder die Aufgabe von explosiven Kampfmitteln auf, um die zügige Kennzeichnung und Räumung, Beseitigung oder Zerstörung explosiver Kampfmittelrückstände, die Aufklärung über Gefahren und die Bereitstellung einschlägiger Informationen an die Partei, die die Kontrolle über das Gebiet ausübt, und an die Zivilbevölkerung in diesem Gebiet zu erleichtern.

(2) Die Hohen Vertragsparteien und die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die explosive Kampfmittel eingesetzt oder aufgegeben haben, welche zu explosiven Kampfmittelrückständen geworden sein könnten, stellen, soweit durchführbar und unter Berücksichtigung ihrer berechtigten Sicherheitsinteressen, solche Informationen unverzüglich nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten der Partei oder den Parteien, die die Kontrolle über das betroffene Gebiet ausüben, bilateral oder über einen gemeinsam vereinbarten Dritten, unter anderem über die Vereinten Nationen oder auf Ersuchen über andere einschlägige Organisationen, von denen die informierende Partei überzeugt ist, dass sie Aufklärung über Gefahren und die Kennzeichnung und Räumung, Beseitigung oder Zerstörung explosiver Kampfmittelrückstände durchführen oder durchführen werden, zur Verfügung.

(3) Bei der Aufzeichnung, Aufbewahrung und Weitergabe dieser Informationen sollten die Hohen Vertragsparteien Teil 1 des Technischen Anhangs berücksichtigen.

#### Artikel 5

##### Sonstige Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung, einzelner Zivilpersonen und ziviler Objekte vor den Gefahren und Wirkungen explosiver Kampfmittelrückstände

Die Hohen Vertragsparteien und die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien ergreifen alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen in von explosiven Kampfmittelrückständen

population, individual civilians and civilian objects from the risks and effects of explosive remnants of war. Feasible precautions are those precautions which are practicable or practicably possible, taking into account all circumstances ruling at the time, including humanitarian and military considerations. These precautions may include warnings, risk education to the civilian population, marking, fencing and monitoring of territory affected by explosive remnants of war, as set out in Part 2 of the Technical Annex.

#### Article 6

##### Provisions for the protection of humanitarian missions and organisations from the effects of explosive remnants of war

1. Each High Contracting Party and party to an armed conflict shall:
  - (a) Protect, as far as feasible, from the effects of explosive remnants of war, humanitarian missions and organisations that are or will be operating in the area under the control of the High Contracting Party or party to an armed conflict and with that party's consent.
  - (b) Upon request by such a humanitarian mission or organisation, provide, as far as feasible, information on the location of all explosive remnants of war that it is aware of in territory where the requesting humanitarian mission or organisation will operate or is operating.
2. The provisions of this Article are without prejudice to existing International Humanitarian Law or other international instruments as applicable or decisions by the Security Council of the United Nations which provide for a higher level of protection.

#### Article 7

##### Assistance with respect to existing explosive remnants of war

1. Each High Contracting Party has the right to seek and receive assistance, where appropriate, from other High Contracting Parties, from states non-party and relevant international organisations and institutions in dealing with the problems posed by existing explosive remnants of war.
2. Each High Contracting Party in a position to do so shall provide assistance in dealing with the problems posed by existing explosive remnants of war, as necessary and feasible. In so doing, High Contracting Parties shall also take into account the humanitarian objectives of this Protocol, as well as international standards including the International Mine Action Standards.

#### Article 8

##### Co-operation and assistance

1. Each High Contracting Party in a position to do so shall provide assistance for the marking and clearance, removal or destruction of explosive remnants of war, and for risk education to civilian populations and related activities *inter alia* through the United Nations system, other relevant international, regional or national organisations or institutions, the International Committee of the Red Cross, national Red Cross and Red Crescent societies and their International Federation, non-governmental organisations, or on a bilateral basis.

den betroffenen Gebiet unter ihrer Kontrolle, um die Zivilbevölkerung, einzelne Zivilpersonen und zivile Objekte vor den Gefahren und Wirkungen explosiver Kampfmittelrückstände zu schützen. Praktisch mögliche Vorsichtsmaßnahmen sind solche Vorsichtsmaßnahmen, die unter Berücksichtigung aller zu dem betreffenden Zeitpunkt gegebenen Umstände einschließlich humanitärer und militärischer Erwägungen durchführbar oder praktisch möglich sind. Zu diesen Vorsichtsmaßnahmen können Warnungen, Aufklärung der Zivilbevölkerung über Gefahren, Kennzeichnung, Absperrung und Überwachung des von explosiven Kampfmittelrückständen betroffenen Gebiets, wie in Teil 2 des Technischen Anhangs beschrieben, gehören.

#### Artikel 6

##### Vorkehrungen zum Schutz humanitärer Missionen und Organisationen vor den Wirkungen explosiver Kampfmittelrückstände

- (1) Jede Hohe Vertragspartei und jede an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Partei
  - a) schützt humanitäre Missionen oder Organisationen, die mit Zustimmung dieser Partei in dem Gebiet tätig sind oder tätig sein werden, das von dieser Hohen Vertragspartei oder an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Partei kontrolliert wird, soweit praktisch möglich vor den Wirkungen explosiver Kampfmittelrückstände;
  - b) stellt einer solchen humanitären Mission oder Organisation auf Ersuchen soweit praktisch möglich Informationen über die Lage aller explosiven Kampfmittelrückstände zur Verfügung, die ihr in dem Gebiet, in dem die ersuchende humanitäre Organisation oder Mission tätig werden wird oder tätig ist, bekannt sind.
- (2) Dieser Artikel lässt das bestehende humanitäre Völkerrecht, sonstige internationale Übereinkünfte, soweit sie anwendbar sind, und Beschlüsse des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, sofern in ihnen ein umfassenderer Schutz vorgesehen ist, unberührt.

#### Artikel 7

##### Hilfe betreffend explosive Kampfmittelaltlasten

- (1) Jede Hohe Vertragspartei hat das Recht, von anderen Hohen Vertragsparteien, von Staaten, die nicht Vertragsparteien sind, und von einschlägigen internationalen Organisationen und Einrichtungen gegebenenfalls Hilfe bei der Behandlung der von explosiven Kampfmittelaltlasten ausgehenden Probleme zu erbitten und zu erhalten.
- (2) Jede Hohe Vertragspartei, die hierzu in der Lage ist, leistet, soweit notwendig und praktisch möglich, Hilfe bei der Behandlung der von explosiven Kampfmittelaltlasten ausgehenden Probleme. Dabei berücksichtigen die Hohen Vertragsparteien auch die humanitären Ziele dieses Protokolls sowie internationale Normen einschließlich der Internationalen Normen für Minenaktionen (International Mine Action Standards, IMAS).

#### Artikel 8

##### Zusammenarbeit und Hilfe

- (1) Jede Hohe Vertragspartei, die hierzu in der Lage ist, leistet Hilfe bei der Kennzeichnung und Räumung, Beseitigung oder Zerstörung explosiver Kampfmittelrückstände sowie bei der Aufklärung der Zivilbevölkerung über Gefahren und bei damit zusammenhängenden Tätigkeiten, unter anderem über das System der Vereinten Nationen, sonstige einschlägige internationale, regionale oder nationale Organisationen oder Einrichtungen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, nationale Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds und deren Internationale Föderation, nichtstaatliche Organisationen oder auf bilateraler Ebene.

2. Each High Contracting Party in a position to do so shall provide assistance for the care and rehabilitation and social and economic reintegration of victims of explosive remnants of war. Such assistance may be provided *inter alia* through the United Nations system, relevant international, regional or national organisations or institutions, the International Committee of the Red Cross, national Red Cross and Red Crescent societies and their International Federation, non-governmental organisations, or on a bilateral basis.

3. Each High Contracting Party in a position to do so shall contribute to trust funds within the United Nations system, as well as other relevant trust funds, to facilitate the provision of assistance under this Protocol.

4. Each High Contracting Party shall have the right to participate in the fullest possible exchange of equipment, material and scientific and technological information other than weapons related technology, necessary for the implementation of this Protocol. High Contracting Parties undertake to facilitate such exchanges in accordance with national legislation and shall not impose undue restrictions on the provision of clearance equipment and related technological information for humanitarian purposes.

5. Each High Contracting Party undertakes to provide information to the relevant databases on mine action established within the United Nations system, especially information concerning various means and technologies of clearance of explosive remnants of war, lists of experts, expert agencies or national points of contact on clearance of explosive remnants of war and, on a voluntary basis, technical information on relevant types of explosive ordnance.

6. High Contracting Parties may submit requests for assistance substantiated by relevant information to the United Nations, to other appropriate bodies or to other states. These requests may be submitted to the Secretary-General of the United Nations, who shall transmit them to all High Contracting Parties and to relevant international organisations and non-governmental organisations.

7. In the case of requests to the United Nations, the Secretary-General of the United Nations, within the resources available to the Secretary-General of the United Nations, may take appropriate steps to assess the situation and in co-operation with the requesting High Contracting Party and other High Contracting Parties with responsibility as set out in Article 3 above, recommend the appropriate provision of assistance. The Secretary-General may also report to High Contracting Parties on any such assessment as well as on the type and scope of assistance required, including possible contributions from the trust funds established within the United Nations system.

#### Article 9

##### Generic preventive measures

1. Bearing in mind the different situations and capacities, each High Contracting Party is encouraged to take generic preventive measures aimed at minimising the occurrence of explosive remnants of war, including, but not limited to, those referred to in Part 3 of the Technical Annex.

2. Each High Contracting Party may, on a voluntary basis, exchange information related to efforts to promote and establish best practices in respect of paragraph 1 of this Article.

(2) Jede Hohe Vertragspartei, die hierzu in der Lage ist, leistet Hilfe bei der Betreuung und Rehabilitation sowie der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung der Opfer explosiver Kampfmittelrückstände. Diese Hilfe kann unter anderem über das System der Vereinten Nationen, einschlägige internationale, regionale oder nationale Organisationen oder Einrichtungen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, nationale Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds und deren Internationale Föderation, nichtstaatliche Organisationen oder auf bilateraler Ebene geleistet werden.

(3) Jede Hohe Vertragspartei, die hierzu in der Lage ist, leistet einen Beitrag zu den innerhalb des Systems der Vereinten Nationen eingerichteten Treuhandfonds sowie zu anderen einschlägigen Treuhandfonds, um die Hilfeleistung im Rahmen dieses Protokolls zu erleichtern.

(4) Jede Hohe Vertragspartei hat das Recht, an einem möglichst umfassenden Austausch von Ausrüstung und Material sowie von wissenschaftlichen und technologischen Informationen, mit Ausnahme von waffenbezogener Technologie, teilzunehmen, die für die Durchführung dieses Protokolls notwendig sind. Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, diesen Austausch im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung zu erleichtern, und erlegen der Bereitstellung von Räumungsausrüstung und damit zusammenhängenden technologischen Informationen für humanitäre Zwecke keine ungebührlichen Beschränkungen auf.

(5) Jede Hohe Vertragspartei verpflichtet sich, Informationen an die im System der Vereinten Nationen eingerichteten einschlägigen Datenbanken zu Minenaktionen weiterzugeben, insbesondere Informationen über die verschiedenen Mittel und Technologien zur Räumung explosiver Kampfmittelrückstände, Listen von Fachleuten, Expertenagenturen oder nationale Kontaktstellen für die Räumung explosiver Kampfmittelrückstände sowie, auf freiwilliger Basis, technische Informationen über die einschlägigen Arten explosiver Kampfmittel.

(6) Die Hohen Vertragsparteien können den Vereinten Nationen, sonstigen geeigneten Gremien oder anderen Staaten durch sachdienliche Angaben begründete Hilfsersuchen unterbreiten. Diese Ersuchen können dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zugeleitet werden, der sie allen Hohen Vertragsparteien und einschlägigen internationalen Organisationen und nicht-staatlichen Organisationen übermittelt.

(7) Bei Ersuchen, die an die Vereinten Nationen gerichtet werden, kann der Generalsekretär der Vereinten Nationen im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel geeignete Schritte unternehmen, um die Sachlage zu beurteilen, und in Zusammenarbeit mit der ersuchenden Hohen Vertragspartei und anderen Hohen Vertragsparteien, denen die in Artikel 3 beschriebene Verantwortung zufällt, die geeignete Hilfeleistung empfehlen. Der Generalsekretär kann den Hohen Vertragsparteien auch über eine solche Beurteilung sowie über die Art und den Umfang der benötigten Hilfe, einschließlich möglicher Beiträge aus den innerhalb des Systems der Vereinten Nationen eingerichteten Treuhandfonds, berichten.

#### Artikel 9

##### Allgemeine vorbeugende Maßnahmen

(1) Unter Berücksichtigung der verschiedenen Situationen und Fähigkeiten wird jede Hohe Vertragspartei ermutigt, allgemeine vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen, die darauf abzielen, das Vorkommen explosiver Kampfmittelrückstände auf ein Mindestmaß zu beschränken, darunter die in Teil 3 des Technischen Anhangs genannten Maßnahmen, ohne darauf begrenzt zu sein.

(2) Jede Hohe Vertragspartei kann freiwillig Informationen im Zusammenhang mit Bemühungen um die Förderung und Einführung bewährter Gepflogenheiten in Bezug auf Absatz 1 austauschen.

**Article 10****Consultations of High Contracting Parties**

1. The High Contracting Parties undertake to consult and co-operate with each other on all issues related to the operation of this Protocol. For this purpose, a Conference of High Contracting Parties shall be held as agreed to by a majority, but no less than eighteen High Contracting Parties.

2. The work of the conferences of High Contracting Parties shall include:

- (a) review of the status and operation of this Protocol;
- (b) consideration of matters pertaining to national implementation of this Protocol, including national reporting or updating on an annual basis;
- (c) preparation for review conferences.

3. The costs of the Conference of High Contracting Parties shall be borne by the High Contracting Parties and States not parties participating in the Conference, in accordance with the United Nations scale of assessment adjusted appropriately.

**Article 11  
Compliance**

1. Each High Contracting Party shall require that its armed forces and relevant agencies or departments issue appropriate instructions and operating procedures and that its personnel receive training consistent with the relevant provisions of this Protocol.

2. The High Contracting Parties undertake to consult each other and to co-operate with each other bilaterally, through the Secretary-General of the United Nations or through other appropriate international procedures, to resolve any problems that may arise with regard to the interpretation and application of the provisions of this Protocol.

**Artikel 10****Konsultationen der Hohen Vertragsparteien**

(1) Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, einander über alle Fragen im Zusammenhang mit der Wirkungsweise dieses Protokolls zu konsultieren und miteinander zusammenzuarbeiten. Zu diesem Zweck wird bei Zustimmung einer Mehrheit, mindestens jedoch von achtzehn Hohen Vertragsparteien, eine Konferenz der Hohen Vertragsparteien abgehalten.

(2) Die Arbeit der Konferenzen der Hohen Vertragsparteien umfasst:

- a) die Überprüfung des Status und der Wirkungsweise dieses Protokolls;
- b) die Prüfung von Fragen betreffend die nationale Durchführung dieses Protokolls, einschließlich der jährlichen nationalen Berichterstattung oder Aktualisierung;
- c) die Vorbereitung von Überprüfungskonferenzen.

(3) Die Kosten der Konferenz der Hohen Vertragsparteien werden von den Hohen Vertragsparteien und den sich an der Konferenz beteiligenden Staaten, die keine Vertragsparteien sind, in Übereinstimmung mit dem entsprechend angepassten Beitragsschlüssel der Vereinten Nationen getragen.

**Artikel 11  
Einhaltung**

(1) Jede Hohe Vertragspartei verpflichtet ihre Streitkräfte sowie ihre zuständigen Behörden und Ministerien zur Erstellung sachgerechter Vorschriften und Dienstanweisungen sowie dazu, dass ihr Personal eine den einschlägigen Bestimmungen dieses Protokolls entsprechende Ausbildung erhält.

(2) Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, einander bilateral, über den Generalsekretär der Vereinten Nationen oder im Rahmen sonstiger geeigneter internationaler Verfahren zu konsultieren und zusammenzuarbeiten, um Probleme zu lösen, die sich hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieses Protokolls ergeben können.

## Technischer Anhang

## Technical Annex

This Technical Annex contains suggested best practice for achieving the objectives contained in Articles 4, 5 and 9 of this Protocol. This Technical Annex will be implemented by High Contracting Parties on a voluntary basis.

**1. Recording, storage and release of information for Unexploded Ordnance (UXO) and Abandoned Explosive Ordnance (AXO)**

(a) Recording of information: Regarding explosive ordnance which may have become UXO a State should endeavour to record the following information as accurately as possible:

- (i) the location of areas targeted using explosive ordnance;
- (ii) the approximate number of explosive ordnance used in the areas under (i);
- (iii) the type and nature of explosive ordnance used in areas under (i);
- (iv) the general location of known and probable UXO.

Where a State has been obliged to abandon explosive ordnance in the course of operations, it should endeavour to leave AXO in a safe and secure manner and record information on this ordnance as follows:

- (v) the location of AXO;
- (vi) the approximate amount of AXO at each specific site;
- (vii) the types of AXO at each specific site.

(b) Storage of information: Where a State has recorded information in accordance with paragraph (a), it should be stored in such a manner as to allow for its retrieval and subsequent release in accordance with paragraph (c).

(c) Release of information: Information recorded and stored by a State in accordance with paragraphs (a) and (b) should, taking into account the security interests and other obligations of the State providing the information, be released in accordance with the following provisions:

- (i) Content: On UXO the released information should contain details on:
  - (1) the general location of known and probable UXO;
  - (2) the types and approximate number of explosive ordnance used in the targeted areas;
  - (3) the method of identifying the explosive ordnance including colour, size and shape and other relevant markings;

Dieser Technische Anhang enthält Vorschläge zu bewährten Gepflogenheiten zur Erreichung der in den Artikeln 4, 5 und 9 dieses Protokolls enthaltenen Ziele. Dieser Technische Anhang wird von den Hohen Vertragsparteien freiwillig durchgeführt.

**1. Aufzeichnung, Aufbewahrung und Freigabe von Informationen über nicht zur Wirkung gelangte explosive Kampfmittel und aufgegebene explosive Kampfmittel**

a) Aufzeichnung von Informationen: Ein Staat sollte sich bemühen, in Bezug auf explosive Kampfmittel, die gegebenenfalls nicht zur Wirkung gelangt sind, folgende Informationen so genau wie möglich aufzuzeichnen:

- i) die Lage von Gebieten, die Einsatzziele explosiver Kampfmittel waren;
- ii) die ungefähre Anzahl explosiver Kampfmittel, die in den unter Ziffer i bezeichneten Gebieten eingesetzt wurden;
- iii) Art und Charakter der explosiven Kampfmittel, die in den unter Ziffer i bezeichneten Gebieten eingesetzt wurden;
- iv) die ungefähre Lage bekannter und vermuteter nicht zur Wirkung gelangter explosiver Kampfmittel.

Ist ein Staat gezwungen, explosive Kampfmittel im Verlauf einer Operation aufzugeben, so sollte er sich bemühen, die aufgegebenen explosiven Kampfmittel in sicherer Form zurückzulassen und folgende Informationen über diese Kampfmittel aufzuzeichnen:

- v) die Lage der aufgegebenen explosiven Kampfmittel;
- vi) die ungefähre Menge der aufgegebenen explosiven Kampfmittel an jeder einzelnen Stelle;
- vii) die Arten der aufgegebenen explosiven Kampfmittel an jeder einzelnen Stelle.

b) Aufbewahrung von Informationen: Hat ein Staat Informationen nach Buchstabe a aufgezeichnet, so sollten diese so aufbewahrt werden, dass sie in Übereinstimmung mit Buchstabe c abgerufen und anschließend freigegeben werden können.

c) Freigabe von Informationen: Informationen, die von einem Staat nach den Buchstaben a und b aufgezeichnet und aufbewahrt wurden, sollten unter Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen und sonstigen Verpflichtungen des Staates, der die Informationen zur Verfügung stellt, wie folgt freigegeben werden:

- i) Inhalt: In Bezug auf nicht zur Wirkung gelangte explosive Kampfmittel sollten die freigegebenen Informationen Einzelheiten enthalten über:
  - 1. die ungefähre Lage bekannter und vermuteter nicht zur Wirkung gelangter explosiver Kampfmittel;
  - 2. die Arten und ungefähre Anzahl explosiver Kampfmittel, die in den Zielgebieten eingesetzt wurden;
  - 3. das Verfahren zur Bestimmung der explosiven Kampfmittel einschließlich Farbe, Größe und Form sowie andere einschlägige Kennzeichnungen;

(4) the method for safe disposal of the explosive ordnance.

On AXO the released information should contain details on:

(5) the location of the AXO;

(6) the approximate number of AXO at each specific site;

(7) the types of AXO at each specific site;

(8) the method of identifying the AXO, including colour, size and shape;

(9) information on type and methods of packing for AXO;

(10) state of readiness;

(11) the location and nature of any booby traps known to be present in the area of AXO.

(ii) Recipient: The information should be released to the party or parties in control of the affected territory and to those persons or institutions that the releasing State is satisfied are, or will be, involved in UXO or AXO clearance in the affected area, in the education of the civilian population on the risks of UXO or AXO.

(iii) Mechanism: A State should, where feasible, make use of those mechanisms established internationally or locally for the release of information, such as through UNMAS, IMSMA, and other expert agencies, as considered appropriate by the releasing State.

(iv) Timing: The information should be released as soon as possible, taking into account such matters as any ongoing military and humanitarian operations in the affected areas, the availability and reliability of information and relevant security issues.

## 2. Warnings, risk education, marking, fencing and monitoring

### Key terms

(a) Warnings are the punctual provision of cautionary information to the civilian population, intended to minimise risks caused by explosive remnants of war in affected territories.

(b) Risk education to the civilian population should consist of risk education programmes to facilitate information exchange between affected communities, government authorities and humanitarian organisations so that affected communities are informed about the threat from explosive remnants of war. Risk education programmes are usually a long term activity.

4. das Verfahren für die sichere Entsorgung der explosiven Kampfmittel.

In Bezug auf aufgegebene explosive Kampfmittel sollten die freigegebenen Informationen Einzelheiten enthalten über:

5. die Lage der aufgegebenen explosiven Kampfmittel;

6. die ungefähre Anzahl der aufgegebenen explosiven Kampfmittel an jeder einzelnen Stelle;

7. die Arten der aufgegebenen explosiven Kampfmittel an jeder einzelnen Stelle;

8. das Verfahren zur Bestimmung der aufgegebenen explosiven Kampfmittel einschließlich Farbe, Größe und Form;

9. Informationen über die Art und die Methoden der Verpackung aufgebener explosiver Kampfmittel;

10. den Bereitschaftsgrad;

11. die Lage und Art aller in einem Gebiet mit aufgegebenen explosiven Kampfmitteln bekanntermaßen vorhandenen Sprengfallen.

ii) Empfänger: Die Informationen sollten der Partei oder den Parteien freigegeben werden, die die Kontrolle über das betroffene Gebiet ausüben, sowie den Personen oder Einrichtungen, von denen der freigebende Staat sich vergewissert hat, dass sie an der Räumung nicht zur Wirkung gelangter explosiver Kampfmittel oder aufgebener explosiver Kampfmittel in dem betroffenen Gebiet sowie an der Aufklärung der Zivilbevölkerung über die Gefahren nicht zur Wirkung gelangter explosiver Kampfmittel oder aufgebener explosiver Kampfmittel beteiligt sind oder beteiligt sein werden.

iii) Mechanismus: Ein Staat sollte, soweit praktisch möglich, die international oder lokal eingerichteten Mechanismen für die Freigabe von Informationen nutzen, darunter den Minenaktionsdienst der Vereinten Nationen (United Nations Mine Action Service, UNMAS), das System für das Management von Informationen über Minenaktionen (Information Management System for Mine Action, IMSMA) und sonstige Expertenagenturen, die der freigebende Staat für geeignet hält.

iv) Zeitrahmen: Die Informationen sollten so früh wie möglich freigegeben werden, wobei Probleme wie etwaige laufende militärische und humanitäre Maßnahmen in den betroffenen Gebieten, die Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit von Informationen und einschlägige Sicherheitsfragen zu berücksichtigen sind.

## 2. Warnung, Aufklärung über Gefahren, Kennzeichnung, Abspernung und Überwachung

### Schlüsselbegriffe

a) Unter Warnung versteht man die rechtzeitige Erteilung von Sicherheitshinweisen an die Zivilbevölkerung mit dem Ziel, die von explosiven Kampfmittelrückständen ausgehenden Gefahren in betroffenen Gebieten auf ein Mindestmaß zu beschränken.

b) Die Aufklärung der Zivilbevölkerung über Gefahren sollte durch Programme zur Aufklärung über Gefahren zur Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen betroffenen Gemeinschaften, Regierungsbehörden und humanitären Organisationen erfolgen, damit die betroffenen Gemeinschaften über die Bedrohung durch explosive Kampfmittelrückstände unterrichtet sind. Programme zur Aufklärung über Gefahren sind üblicherweise langfristig angelegt.

**Best practice elements of warnings and risk education**

- (c) All programmes of warnings and risk education should, where possible, take into account prevailing national and international standards, including the International Mine Action Standards.
- (d) Warnings and risk education should be provided to the affected civilian population which comprises civilians living in or around areas containing explosive remnants of war and civilians who transit such areas.
- (e) Warnings should be given, as soon as possible, depending on the context and the information available. A risk education programme should replace a warnings programme as soon as possible. Warnings and risk education always should be provided to the affected communities at the earliest possible time.
- (f) Parties to a conflict should employ third parties such as international organisations and non-governmental organisations when they do not have the resources and skills to deliver efficient risk education.
- (g) Parties to a conflict should, if possible, provide additional resources for warnings and risk education. Such items might include: provision of logistical support, production of risk education materials, financial support and general cartographic information.

**Marking, fencing, and monitoring of an explosive remnants of war affected area**

- (h) When possible, at any time during the course of a conflict and thereafter, where explosive remnants of war exist the parties to a conflict should, at the earliest possible time and to the maximum extent possible, ensure that areas containing explosive remnants of war are marked, fenced and monitored so as to ensure the effective exclusion of civilians, in accordance with the following provisions.
- (i) Warning signs based on methods of marking recognised by the affected community should be utilised in the marking of suspected hazardous areas. Signs and other hazardous area boundary markers should as far as possible be visible, legible, durable and resistant to environmental effects and should clearly identify which side of the marked boundary is considered to be within the explosive remnants of war affected area and which side is considered to be safe.
- (j) An appropriate structure should be put in place with responsibility for the monitoring and maintenance of permanent and temporary marking systems, integrated with national and local risk education programmes.

**3. Generic preventive measures**

States producing or procuring explosive ordnance should to the extent possible and as appropriate endeavour to ensure that the following measures are implemented and respected during the life-cycle of explosive ordnance.

- (a) Munitions manufacturing management
  - (i) Production processes should be designed to achieve the greatest reliability of munitions.
  - (ii) Production processes should be subject to certified quality control measures.
  - (iii) During the production of explosive ordnance, certified quality assurance standards that are internationally recognised should be applied.

**Bewährte Gepflogenheiten betreffend Warnungen und Aufklärung über Gefahren**

- (c) Alle Programme zur Warnung und zur Aufklärung über Gefahren sollten, wenn möglich, bestehende nationale und internationale Normen einschließlich der Internationalen Normen für Minenaktionen berücksichtigen.
- (d) Warnung und Aufklärung über Gefahren sollten sich an die betroffene Zivilbevölkerung richten; hierzu gehören Zivilpersonen, die in Gebieten oder in der Nähe von Gebieten leben, in denen sich explosive Kampfmittelrückstände befinden, und Zivilpersonen, die solche Gebiete durchqueren.
- (e) Eine Warnung sollte in Abhängigkeit von Umfeld und verfügbaren Informationen so früh wie möglich erfolgen. Ein Warnprogramm sollte so früh wie möglich durch ein Programm zur Aufklärung über Gefahren ersetzt werden. Warnung und Aufklärung über Gefahren sollten die betroffenen Gemeinschaften zum frühestmöglichen Zeitpunkt erreichen.
- (f) An einem Konflikt beteiligte Parteien sollten Dritte, wie beispielsweise internationale Organisationen und nichtstaatliche Organisationen, hinzuziehen, wenn sie nicht über die Mittel und Fähigkeiten verfügen, eine wirksame Aufklärung über Gefahren durchzuführen.
- (g) An einem Konflikt beteiligte Parteien sollten, wenn möglich, zusätzliche Mittel für Warnung und Aufklärung über Gefahren zur Verfügung stellen. Dazu könnten gehören: Bereitstellung logistischer Unterstützung, Herstellung von Materialien zur Aufklärung über Gefahren, finanzielle Unterstützung und allgemeine kartographische Informationen.

**Kennzeichnung, Absperrung und Überwachung eines von explosiven Kampfmittelrückständen betroffenen Gebiets**

- (h) Wenn möglich sollten die an einem Konflikt beteiligten Parteien jederzeit während eines Konflikts und danach möglichst früh und möglichst umfassend sicherstellen, dass Gebiete, in denen sich explosive Kampfmittelrückstände befinden, gekennzeichnet, abgesperrt und überwacht werden, um Zivilpersonen in Übereinstimmung mit den folgenden Bestimmungen wirksam fern zu halten.
- (i) Bei der Kennzeichnung mutmaßlich gefährlicher Gebiete sollten Warnschilder verwendet werden, die so gekennzeichnet sind, dass sie die betroffene Gemeinschaft verstehen kann. Schilder und andere Begrenzungsmarkierungen für gefährliche Gebiete sollten soweit möglich sichtbar, lesbar, widerstandsfähig und umweltbeständig sein und deutlich erkennbar machen, welche Seite der gekennzeichneten Begrenzung als innerhalb des von explosiven Kampfmittelrückständen betroffenen Gebiets liegend und welche Seite als sicher angesehen wird.
- (j) Für die Überwachung und Wartung dauerhafter und provisorischer Kennzeichnungssysteme sollte eine geeignete Struktur eingerichtet werden, die in nationale und lokale Programme zur Aufklärung über Gefahren eingebunden ist.

**3. Allgemeine vorbeugende Maßnahmen**

Staaten, die explosive Kampfmittel herstellen oder beschaffen, sollten sich soweit möglich und angemessen darum bemühen sicherzustellen, dass während der gesamten Lebensdauer explosiver Kampfmittel folgende Maßnahmen durchgeführt und beachtet werden.

- (a) Vorgehen bei der Herstellung von Munition
  - (i) Die Herstellungsabläufe sollten so gestaltet sein, dass die höchste Verlässlichkeit der Munition erreicht wird.
  - (ii) Die Herstellungsabläufe sollten geprüften Maßnahmen der Qualitätskontrolle unterliegen.
  - (iii) Während der Herstellung explosiver Kampfmittel sollten internationale anerkannte geprüfte Normen der Qualitätssicherung angewendet werden.

- (iv) Acceptance testing should be conducted through live-fire testing over a range of conditions or through other validated procedures.
- (v) High reliability standards should be required in the course of explosive ordnance transactions and transfers.
- (b) Munitions management
- In order to ensure the best possible long-term reliability of explosive ordnance, States are encouraged to apply best practice norms and operating procedures with respect to its storage, transport, field storage, and handling in accordance with the following guidance.
- (i) Explosive ordnance, where necessary, should be stored in secure facilities or appropriate containers that protect the explosive ordnance and its components in a controlled atmosphere, if necessary.
- (ii) A State should transport explosive ordnance to and from production facilities, storage facilities and the field in a manner that minimises damage to the explosive ordnance.
- (iii) Appropriate containers and controlled environments, where necessary, should be used by a State when stockpiling and transporting explosive ordnance.
- (iv) The risk of explosions in stockpiles should be minimised by the use of appropriate stockpile arrangements.
- (v) States should apply appropriate explosive ordnance logging, tracking and testing procedures, which should include information on the date of manufacture of each number, lot or batch of explosive ordnance, and information on where the explosive ordnance has been, under what conditions it has been stored, and to what environmental factors it has been exposed.
- (vi) Periodically, stockpiled explosive ordnance should undergo, where appropriate, live-firing testing to ensure that munitions function as desired.
- (vii) Sub-assemblies of stockpiled explosive ordnance should, where appropriate, undergo laboratory testing to ensure that munitions function as desired.
- (viii) Where necessary, appropriate action, including adjustment to the expected shelf-life of ordnance, should be taken as a result of information acquired by logging, tracking and testing procedures, in order to maintain the reliability of stockpiled explosive ordnance.
- (c) Training
- The proper training of all personnel involved in the handling, transporting and use of explosive ordnance is an important factor in seeking to ensure its reliable operation as intended. States should therefore adopt and maintain suitable training programmes to ensure that personnel are properly trained with regard to the munitions with which they will be required to deal.
- (d) Transfer
- A State planning to transfer explosive ordnance to another State that did not previously possess that type of explosive ordnance should endeavour to ensure that the receiving State has the capability to store, maintain and use that explosive ordnance correctly.
- (iv) Zulassungstests sollten in Beschussprüfungen unter verschiedensten Bedingungen oder mit anderen anerkannten Verfahren durchgeführt werden.
- (v) Bei Verkauf und Weitergabe von explosiven Kampfmitteln sollten strenge Verlässlichkeitsnormen verbindlich einzuhalten sein.
- b) Umgang mit Munition
- Um die bestmögliche Verlässlichkeit explosiver Kampfmittel dauerhaft sicherzustellen, werden die Staaten ermutigt, Normen betreffend bewährte Gepflogenheiten und Dienstanweisungen hinsichtlich Lagerung, Transport, Lagerung im Feld und Handhabung in Übereinstimmung mit folgenden Bestimmungen anzuwenden.
- i) Explosive Kampfmittel sollten, wenn nötig, in sicheren Einrichtungen oder geeigneten Behältern gelagert werden, die explosive Kampfmittel und ihre Bestandteile erforderlichenfalls unter kontrollierten Umgebungsbedingungen schützen.
- ii) Ein Staat sollte explosive Kampfmittel in und aus Einrichtungen zur Herstellung und Lagerung sowie im Feld so transportieren, dass Beschädigungen der explosiven Kampfmittel auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
- iii) Ein Staat sollte bei der Lagerung und beim Transport explosiver Kampfmittel erforderlichenfalls geeignete Behälter und kontrollierte Umgebungsbedingungen einsetzen.
- iv) Die Explosionsgefahr in Lagerbeständen sollte durch das Treffen geeigneter Lagerungsvorkehrungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
- v) Die Staaten sollten geeignete Verfahren zur Registrierung, Verfolgung und Prüfung explosiver Kampfmittel einsetzen, die auch Informationen zum Herstellungsdatum jeder Serie, Partie oder Charge explosiver Kampfmittel einschließen sollten, sowie Informationen darüber, wo die explosiven Kampfmittel sich befinden, unter welchen Bedingungen sie gelagert wurden und welchen Umwelteinflüssen sie ausgesetzt waren.
- vi) Gelagerte explosive Kampfmittel sollten in regelmäßigen Abständen gegebenenfalls in Beschussprüfungen getestet werden, um sicherzustellen, dass die Munition bestimmungsgemäß funktioniert.
- vii) Bestandteile gelagerter explosiver Kampfmittel sollten gegebenenfalls Labortests unterzogen werden, um sicherzustellen, dass die Munition bestimmungsgemäß funktioniert.
- viii) Erforderlichenfalls sollten auf Grund der durch Registrierungs-, Verfolgungs- und Prüfungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse geeignete Maßnahmen, darunter Anpassungen der zu erwartenden Haltbarkeit der Kampfmittel, ergriffen werden, um die Verlässlichkeit gelagerter explosiver Kampfmittel aufrechtzuerhalten.
- c) Ausbildung
- Die angemessene Ausbildung des gesamten Personals, das explosive Kampfmittel handhabt, transportiert und einsetzt, ist ein wichtiger Faktor bei der Sicherstellung der angestrebten zuverlässigen Funktionstüchtigkeit. Die Staaten sollten daher geeignete Ausbildungsprogramme erstellen und durchführen, um zu gewährleisten, dass das Personal hinsichtlich der Munition, die es handhaben muss, angemessen ausgebildet ist.
- d) Weitergabe
- Ein Staat, der plant, explosive Kampfmittel an einen anderen Staat weiterzugeben, der noch nicht im Besitz dieser Art explosiver Kampfmittel war, sollte sich bemühen sicherzustellen, dass der empfangende Staat über die Fähigkeiten verfügt, diese explosiven Kampfmittel richtig zu lagern, zu warten und einzusetzen.

(e) Future production

A State should examine ways and means of improving the reliability of explosive ordnance that it intends to produce or procure, with a view to achieving the highest possible reliability.

e) Künftige Herstellung

Ein Staat sollte Mittel und Wege prüfen, die Verlässlichkeit von explosiven Kampfmitteln, die er herzustellen oder zu beschaffen beabsichtigt, mit dem Ziel zu verbessern, die größtmögliche Verlässlichkeit zu erreichen.

**Gesetz**  
**zu dem Abkommen vom 29. Januar 2003**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und dem Schweizerischen Bundesrat**  
**über Bau und Erhaltung einer Autobahnbrücke über den Rhein**  
**zwischen Rheinfelden (Baden-Württemberg) und Rheinfelden (Aargau)**

Vom 6. Februar 2005

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Bern am 29. Januar 2003 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über Bau und Erhaltung einer Autobahnbrücke über den Rhein zwischen Rheinfelden (Baden-Württemberg) und Rheinfelden (Aargau) wird zugestimmt. Das Abkommen und der Notenwechsel vom gleichen Tage werden nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 16 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 6. Februar 2005

Der Bundespräsident  
Horst Köhler

Der Bundeskanzler  
Gerhard Schröder

Der Bundesminister  
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen  
Manfred Stolpe

Der Bundesminister des Auswärtigen  
J. Fischer

**Abkommen**  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und dem Schweizerischen Bundesrat  
über Bau und Erhaltung einer Autobahnbrücke über den Rhein  
zwischen Rheinfelden (Baden-Württemberg) und Rheinfelden (Aargau)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
der Schweizerische Bundesrat –

von dem Wunsch geleitet, die Straßenverbindungen zwischen beiden Staaten zu verbessern und den Durchgangsverkehr durch ihr Hoheitsgebiet zu erleichtern –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

**Gegenstand des Abkommens**

(1) Zwischen Rheinfelden (Baden-Württemberg) und Rheinfelden (Aargau) wird bei Strom-km 151,71 eine Autobahnbrücke, im Folgenden „Brücke“ genannt, über den Rhein auf deutschem und schweizerischem Hoheitsgebiet als Verbindung des Zubringers zur deutschen Bundesautobahn A 861 und der schweizerischen Nationalstraße N 3 gebaut.

(2) Die Brücke wird nach Möglichkeit im Jahre 2005 fertig gestellt.

(3) Die Vertragsparteien werden nach Möglichkeit zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe der Brücke die auf ihrem Hoheitsgebiet liegende Verbindung zur Bundesautobahn A 98 und zur Nationalstraße N 3 erstellt haben.

(4) Hinsichtlich der weiteren verkehrlichen Nutzung der bestehenden Rheinbrücke in der Altstadt Rheinfelden wird auf die Vereinbarung vom 24. Juni 1999 zwischen der Stadt Rheinfelden/Baden, der Stadt Rheinfelden/Aargau, dem Regierungsrat des Kantons Aargau, dem Gewerbe Rheinfelden (Baden und Aargau) und dem VCS Schweiz/VCS Aargau über die für den Bau des Zubringers A (N) 3 – A 98 (Rheinbrücke) nötige Schließung der alten Rheinbrücke für den motorisierten Individualverkehr zwischen den beiden Städten Rheinfelden (Baden und Aargau) hingewiesen.

**Artikel 2**

**Beschreibung der Brücke**

(1) Für die Brücke gelten folgende Festlegungen:

- a) Die Brücke besteht aus drei Brückenfeldern mit einer Gesamtlänge von 211 m.
- b) Das mittlere Brückenfeld mit einer schrägen Länge von mindestens 101 m gestattet ein schiffbares Lichtraumprofil von 90 m Breite in der Stromachse und von 7,50 m über dem höchsten schiffbaren Wasserstand.
- c) Die Brücke trägt zwei voneinander getrennte Überbauten mit jeweils einer Richtungsfahrbahn in einer Breite von 8,0 m; die Gesamtbreite beträgt 22,63 m. Das Widerlager auf schweizerischem Hoheitsgebiet enthält eine Gehwegunterführung.
- d) Entlang der Ostseite der Brücke kann ein Geh- und Radweg mit 2,50 m Breite, der Teil der Brücke und in deren Gesamtbreite von 22,63 m enthalten ist, errichtet werden.
- e) Die Brücke liegt bei Bau-km 0 + 000 (Überbaumitte) und reicht bis einschließlich südlichem Widerlager auf schweizerischem Hoheitsgebiet und nördlichem Widerlager auf deutschem Hoheitsgebiet.

(2) Bei der Bauausführung notwendig werdende Abweichungen von den Festlegungen nach Absatz 1 erfolgen einvernehmlich zwischen den zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien.

**Artikel 3**

**Bauausführung**

(1) Der Bau der Brücke ist eine gemeinsame Aufgabe der Vertragsparteien.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland (bauausführende Vertragspartei) übernimmt die Bauausführung. Zur Bauausführung gehören Planung, Ausschreibung, Auftragsvergabe, Prüfung der Ausführungsunterlagen, Baugrunduntersuchungen, Bauüberwachung, Baudokumentation, Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistungen und Entwurf der Kostenteilung nach Maßgabe dieses Abkommens. Die zuständige Behörde der bauausführenden Vertragspartei setzt sich für die Durchführung der in Satz 2 genannten Tätigkeiten rechtzeitig mit der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei ins Benehmen; die erforderlichen Entscheidungen werden einvernehmlich im Sinne der Bestimmung des Absatzes 1 getroffen.

(3) Zum Bau der Brücke gehören auch die Arbeiten an den Gründungen, Pfeilern und Widerlagern einschließlich der im Flussbett erforderlich werdenden Arbeiten.

(4) Die Brücke wird nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden bautechnischen Normen und Vorschriften des Bauwesens geplant, ausgeführt und abgenommen. Unter Beachtung des Vorbehalts und Vorrangs des Gesetzes kann für einzelne Bauteile die Anwendung von in der Schweiz geltenden bautechnischen Normen und Vorschriften durch die zuständigen Behörden der Vertragsparteien vereinbart werden.

(5) Die Brücke wird nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften ausgeschrieben. Für Waren und Dienstleistungen schweizerischen Ursprungs sowie für Anbieter mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz gilt dabei der Grundsatz der Nichtdiskriminierung und der Inländergleichbehandlung. Dies gilt auch für die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel.

(6) Die bauausführende Vertragspartei vereinbart mit den Auftragnehmern auch zugunsten der anderen Vertragspartei eine Gewährleistungsfrist von mindestens fünf Jahren; die Gewährleistungsfrist beginnt mit der erfolgten Abnahme der Brücke.

(7) Die Anbindung der Brücke an die Straße sowie die Einschüttung der Widerlager einschließlich der Anlage von Böschungen obliegt jeder Vertragspartei auf ihrem Hoheitsgebiet.

**Artikel 4**

**Baurecht und Grunderwerb**

(1) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass die nach ihren Rechtsvorschriften zum Bau der Brücke erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse rechtzeitig vorliegen.

(2) Jede Vertragspartei sorgt auf eigene Kosten dafür, dass auf ihrem Hoheitsgebiet die für den Bau der Brücke dauernd oder zeitweilig erforderlichen Grundstücke rechtzeitig zur Verfügung stehen.

(3) Die Vermessung und die Vermarkung der benötigten Grundstücke führt jede Vertragspartei auf eigene Kosten auf ihrem Hoheitsgebiet durch.

#### **Artikel 5**

##### **Abnahme**

(1) Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die Brücke von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien in Anwesenheit der Auftragnehmer abgenommen. Die Abnahme der Brücke wird in einem gemeinsamen Protokoll festgehalten.

(2) Die bauausführende Vertragspartei übergibt der anderen Vertragspartei rechtzeitig vor der Abnahme kostenfrei eine Ausfertigung der Ausführungspläne und der statistischen Berechnungen.

(3) Die bauausführende Vertragspartei überwacht die Gewährleistungsfristen für die Brücke und macht Gewährleistungsansprüche auch im Namen der anderen Vertragspartei geltend.

#### **Artikel 6**

##### **Kosten**

(1) Jede Vertragspartei trägt die Hälfte der Kosten für den Bau der Brücke.

(2) Bei der Aufteilung der Kosten ist die deutsche Umsatzsteuer, die in den Kosten enthalten ist, nicht zu berücksichtigen. Diese wird allein von der Bundesrepublik Deutschland getragen.

(3) Der Schweizerische Bundesrat erstattet der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die gemäß Artikel 3 Absatz 2 entstehenden Verwaltungskosten in Höhe von zehn vom Hundert der nach Absatz 1 auf ihn entfallenden Kosten ohne deutsche Umsatzsteuer.

(4) Die für den Bau und die Erhaltung des Geh- und Radweges anfallenden Mehrkosten tragen die beiden Städte Rheinfelden (Baden-Württemberg) und Rheinfelden (Aargau). Die Einzelheiten werden in einer Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien und den beiden betroffenen Städten geregelt.

#### **Artikel 7**

##### **Erstattungsleistungen**

(1) Der Schweizerische Bundesrat erstattet der Regierung der Bundesrepublik Deutschland den von ihm zu tragenden Anteil der Abschlagszahlungen, die entsprechend dem Baufortschritt an die Auftragnehmer geleistet werden.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird dem Schweizerischen Bundesrat zwei Monate im Voraus den geschätzten Finanzbedarf für die Abschlagszahlungen mitteilen.

(3) Der Schweizerische Bundesrat erstattet den Rest seines Kostenanteils nach Schlussabnahme und Vorlage der Schlussabrechnung.

(4) Alle Zahlungen erfolgen in schweizerischer Währung zum Kurs der Schweizerischen Nationalbank am Fälligkeitstermin.

(5) Bei Meinungsverschiedenheiten dürfen die unstreitigen Beträge nicht zurückbehalten werden.

(6) Der Schweizerische Bundesrat erhält kostenlos Zweitstücke der Bauverträge, Bestellurkunden und geprüften Abrechnungsunterlagen.

#### **Artikel 8**

##### **Erhaltung**

(1) Die bauausführende Vertragspartei übernimmt die Erhaltung der Brücke.

(2) Die Erhaltung umfasst Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung. Hierzu gehörig gelten ferner der Winterdienst und die Reinigung.

(3) Im Abstand von jeweils sechs Jahren haben die zuständigen Behörden der Vertragsparteien im Beisein von Vertretern der zuständigen Grenzbehörden an der Brücke und den zugehörigen Anlagen gemeinsame Zustandskontrollen durchzuführen. Aus besonderem Anlass, zum Beispiel bei außergewöhnlichem Hochwasser, Eisgang, Schiffsstoß oder ähnlichen Unfällen, muss eine gemeinsame Zustandskontrolle durchgeführt werden. Die gemeinsamen Zustandskontrollen werden von der erhaltungspflichtigen Vertragspartei veranlasst; sie lässt eine Niederschrift anfertigen.

(4) Die Arbeiten nach den Absätzen 2 und 3 werden im Einvernehmen zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien durchgeführt.

(5) Die Kosten für die Erhaltung werden in entsprechender Anwendung von Artikel 6 hälftig geteilt und jährlich abgerechnet. Die Einzelheiten der Abrechnung regeln die zuständigen Behörden der Vertragsparteien; anstatt der jährlichen Abrechnung kann auch ein anderer Abrechnungsmodus vereinbart werden.

(6) Die für die Erhaltung und damit für die Verkehrssicherungspflicht im gesamten Brückenbereich verantwortliche Behörde stellt die betroffene Behörde der anderen Vertragspartei von Ansprüchen Dritter frei.

#### **Artikel 9**

##### **Arbeitsgenehmigung und Rücknahmepflicht**

(1) Die am Bau und an der Erhaltung der Brücke beteiligten Personen bedürfen im Rahmen des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit keiner Arbeitsmarktzulassung der anderen Vertragspartei. Diese Klausel soll auf Gegenseitigkeit auch für zukünftige Grenzbrückenbauten im Sinne des begleitenden Briefwechsels vom 9. Juni 1978 zum Vertrag vom 9. Juni 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Autobahnzusammenschluss im Raum Basel und Weil am Rhein gelten.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Personen, die auf Grund dieses Abkommens das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei betreten haben und die

- a) die Bestimmungen dieses Abkommens verletzt haben oder
- b) sich dort rechtswidrig aufhalten,

jederzeit nach den zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen formlos zurückzunehmen.

(3) Einzelfragen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Baustellenbereich der Brücke werden von den örtlich zuständigen Grenz- und Polizeibehörden einvernehmlich geregelt.

(4) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten solange und soweit keine gesonderten vertraglichen Regelungen zwischen den Vertragsparteien über das Überschreiten der Grenze und die Rückübernahme von Personen in Kraft sind.

#### **Artikel 10**

##### **Steuerliche und zollrechtliche Bestimmungen**

(1) Auf die Lieferungen von Gegenständen und die sonstigen Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Bau und der Erhaltung der Brücke bewirkt werden, ist das deutsche Umsatzsteuerrecht anzuwenden; für diese Umsätze wird keine schweizerische Mehrwertsteuer erhoben.

(2) Waren, die zum Bau und zur Erhaltung der Brücke und der dazugehörigen Grenzabfertigungsanlagen im Rahmen dieses Abkommens verwendet werden, sind nach Maßgabe des Briefwechsels vom 9. Juni 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Befreiungen und Erleichterungen bezüglich Eingangsabgaben beim Bau, bei der Unterhaltung, bei der Änderung und beim

Betrieb anderer Grenzübergänge und Grenzbrücken zum Vertrag vom 9. Juni 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Autobahnzusammenschluss im Raum Basel und Weil am Rhein von Einfuhrabgaben befreit.

(3) Die zuständigen Steuer- und Zollbehörden beider Vertragsparteien verständigen sich und leisten einander jede notwendige Information und Unterstützung bei der Anwendung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Rahmen der Bestimmungen der Absätze 1 und 2. Vertreter dieser Behörden sind berechtigt, sich auf der Baustelle und auf der Brücke aufzuhalten und dort die Maßnahmen im Rahmen der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zu treffen, die in ihren Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehen sind.

(4) Von den Bestimmungen dieses Abkommens unberührt bleibt das Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, zuletzt geändert durch Protokoll vom 21. Dezember 1992, oder eine an dessen Stelle tretende Regelung.

#### **Artikel 11**

##### **Grenzabfertigungsanlagen**

Für die Grenzabfertigung werden nebeneinander liegende Grenzabfertigungsstellen auf der Grundlage des Abkommens vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinander liegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt errichtet.

#### **Artikel 12**

##### **Übermittlung personenbezogener Daten**

Soweit auf Grund dieses Abkommens personenbezogene Daten übermittelt werden, gelten die Bestimmungen des Anhangs, der Bestandteil des Abkommens ist.

#### **Artikel 13**

##### **Gemischte Kommission**

(1) Die Vertragsparteien bilden eine Gemischte deutsch-schweizerische Kommission mit der Aufgabe,

- a) Fragen zu erörtern, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens und der technischen Vereinbarungen auf Grund dieses Abkommens ergeben;
- b) den beiden Regierungen Empfehlungen, auch über etwaige Abänderungen dieses Abkommens und der technischen Vereinbarungen zu unterbreiten;
- c) zur Beseitigung von Schwierigkeiten den zuständigen Behörden geeignete Maßnahmen zu empfehlen.

(2) Die Kommission setzt sich aus fünf deutschen und fünf schweizerischen Mitgliedern zusammen, die sich von Sachverständigen begleiten lassen können. Jede Vertragspartei bezeichnet ein Mitglied ihrer Delegation als deren Leiter. Jeder

Delegationsleiter kann durch ein an den Leiter der anderen Delegation gerichtetes Begehren die Kommission einberufen, die spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens zusammenzutreten hat.

#### **Artikel 14**

##### **Beilegung von Meinungsverschiedenheiten**

Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens sollen durch die zuständigen Behörden der Vertragsparteien beigelegt werden. Jede Vertragspartei kann zu diesem Zweck die in Artikel 13 dieses Abkommens vorgesehene Gemischte Kommission um Stellungnahme bitten. Falls keine Einigung zustande kommt, kann der diplomatische Weg genutzt werden.

#### **Artikel 15**

##### **Geltungsdauer und Abkommensänderungen**

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien geändert, ergänzt oder aufgehoben werden.

(2) Ergeben sich bei der Durchführung des Abkommens erhebliche Schwierigkeiten oder ändern sich die bei seinem Abschluss bestehenden Verhältnisse wesentlich, so werden die Vertragsparteien auf Verlangen einer Vertragspartei über eine Änderung des Abkommens oder seine Aufhebung und Neuregelung verhandeln.

#### **Artikel 16**

##### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

(2) Zum Zwecke einer frühestmöglichen Verkehrsfreigabe der Brücke werden die Bestimmungen dieses Abkommens bereits ab dem Datum seiner Unterzeichnung nach Maßgabe des jeweiligen innerstaatlichen Rechts der Vertragsparteien vorläufig angewendet.

#### **Artikel 17**

##### **Registrierungsklausel**

Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der deutschen Seite veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Bern am 29. Januar 2003 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Reinhard Hilger

Für den Schweizerischen Bundesrat  
Michaud

Anhang  
zu dem Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und dem Schweizerischen Bundesrat  
über Bau und Erhaltung einer Autobahnbrücke über den Rhein  
zwischen Rheinfelden (Baden-Württemberg) und Rheinfelden (Aargau)

Unter Beachtung des nationalen Rechts jeder Vertragspartei erfolgen Übermittlung und Verwendung von personenbezogenen Daten, im Weiteren Daten genannt, im Rahmen dieses Abkommens nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Die empfangende Stelle unterrichtet die übermittelnde Stelle der anderen Vertragspartei auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
2. Die Verwendung der Daten durch den Empfänger ist nur zu den in diesem Abkommen bezeichneten Zwecken und zu den durch die übermittelnde Stelle vorgegebenen Bedingungen zulässig. Die Verwendung ist darüber hinaus zulässig zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung sowie zum Zwecke der Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit.
3. Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Die Übermittlung der Daten unterbleibt, wenn die übermittelnde Stelle Grund zur Annahme hat, dass dadurch gegen den Zweck eines innerstaatlichen Gesetzes verstoßen würde oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt würden. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung vorzunehmen.
4. Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person vorhandenen Daten sowie über ihren vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Die Erteilung einer solchen Auskunft kann verweigert werden, wenn das Interesse des Staates, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Antragstellers überwiegt. Im Übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen auf Auskunftserteilung nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird.
5. Die übermittelnde Stelle weist bei der Übermittlung der Daten auf die nach ihrem nationalen Recht vorgesehenen Fristen für die Aufbewahrung dieser Daten hin, nach deren Ablauf sie gelöscht werden müssten. Unabhängig von diesen Fristen sind die übermittelten Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.
6. Die übermittelnde und die empfangende Stelle stellen sicher, dass die Übermittlung und der Empfang der Daten aktenkundig gemacht werden.
7. Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

Botschaft der  
Bundesrepublik Deutschland

Bern, den 29. Januar 2003

#### Verbalnote

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten unter Bezugnahme auf die heutige Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über Bau und Erhaltung einer Autobahnbrücke über den Rhein zwischen Rheinfelden (Baden-Württemberg) und Rheinfelden (Aargau) den Abschluss einer Vereinbarung über das Betreten des Hoheitsgebiets der jeweils anderen Vertragspartei im Rahmen des zuvor genannten Abkommens sowie künftiger Grenzbrückenbau- und Grenzbrückenerhaltungsverträge vorzuschlagen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend nach Maßgabe des jeweils geltenden innerstaatlichen Rechts davon aus, dass keine Einreise in das Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei vorliegt, solange den Grenzbehörden der anderen Vertragspartei eine Kontrolle des Aufenthalts möglich bleibt, nachdem das nur vorübergehende Passieren der Grenzübergangsstelle zur Durchführung der an den Grenzbauwerken notwendigen Arbeiten zugelassen wurde. Im Übrigen richtet sich das Betreten des Hoheitsgebiets der jeweils anderen Vertragspartei nach dem Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nummer L 114 vom 30. April 2002) sowie den übrigen anwendbaren Vorschriften über Einreise und Aufenthalt.
2. Jede Vertragspartei kann diese Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen.
3. Diese Vereinbarung wird in deutscher Sprache geschlossen.

Falls sich der Schweizerische Bundesrat mit dem Vorschlag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis des Schweizerischen Bundesrates zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat bilden, die mit dem Datum der Antwortnote in Kraft tritt.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An das  
Eidgenössische Departement  
für auswärtige Angelegenheiten  
Bern

Eidgenössisches Departement  
für auswärtige Angelegenheiten

Bern, den 29. Januar 2003

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland den Empfang ihrer Verbalnote vom 29. Januar 2003 anzuzeigen, welche folgenden Wortlaut hat:

*(Es folgt der Text der einleitenden Note.)*

Das Departement beehrt sich, der Botschaft mitzuteilen, dass der Schweizerische Bundesrat mit der vorliegenden Regelung einverstanden ist. Die Verbalnote der Botschaft und die Antwortnote des Departements bilden eine Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen, die am 29. Januar 2003 in Kraft tritt.

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten benützt auch diesen Anlass, um die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Botschaft der  
Bundesrepublik Deutschland  
Bern

---

**Bekanntmachung  
der deutsch-nepalesischen Vereinbarung  
zur Änderung von Abkommen über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 6. Dezember 2004**

Die in Kathmandu durch Notenwechsel vom 8. Dezember 2003/26. April 2004 getroffene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal zur Änderung von Abkommen über Finanzielle Zusammenarbeit (Jahr 2000) – BGBl. 2000 II S. 1367 – und (2000, 2001, 2002) – BGBl. 2004 II S. 377 – ist nach ihrem letzten Absatz

am 26. April 2004

in Kraft getreten; die einleitende deutsche Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. Dezember 2004

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Adolf Kloeke-Lesch

Der Botschafter  
der Bundesrepublik Deutschland

Kathmandu, 8. Dezember 2003

Herr Staatssekretär,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 12. Juli 2000 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal über Finanzielle Zusammenarbeit (Jahr 2000) und das Abkommen vom 7. August 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal über Finanzielle Zusammenarbeit (2000, 2001, 2002) folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Die im Abkommen vom 12. Juli 2000 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal über Finanzielle Zusammenarbeit (Jahr 2000) in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d für das Vorhaben „Programm zur Förderung erneuerbarer Energien“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträge in Höhe von bis zu 17 000 000,- DM (in Worten: siebzehn Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro 8 691 961,98, in Worten: acht Millionen sechshunderteinundneunzigtausendneinhunderteinundsechzig 98/100 Euro) werden in Höhe von 6 135 502,57 EUR (in Worten: sechs Millionen einhundertfünfunddreißigtausendfünfhundertzwei 57/100 Euro) reprogrammiert und als Finanzierungsbeiträge für das Vorhaben „Wasserkraftwerk Middle Marsyangdi“ verwendet.
2. Die im Abkommen vom 7. August 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal über Finanzielle Zusammenarbeit (2000, 2001, 2002) in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 für das Vorhaben „Programm zur Förderung erneuerbarer Energien“ (Programme for the Support of Renewable Energies) vorgesehenen Finanzierungsbeiträge in Höhe von bis zu 6 135 502,57 EUR (in Worten: sechs Millionen einhundertfünfunddreißigtausendfünfhundertzwei 57/100) werden in Höhe von 4 090 335,05 EUR (in Worten: vier Millionen neunzigtausenddreihundertfünfunddreißig 05/100 Euro) reprogrammiert und als Finanzierungsbeiträge für das Vorhaben „Wasserkraftwerk Middle Marsyangdi“ verwendet.
3. Die im Abkommen vom 7. August 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal über Finanzielle Zusammenarbeit (2000, 2001, 2002) in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2 für das Vorhaben „Biogasprogramm Bhaktapur“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträge in Höhe von 511 291,88 EUR (in Worten: fünfhundertelftausendzweihunderteinundneunzig 88/100 Euro) werden reprogrammiert und als Finanzierungsbeiträge für das Vorhaben „Wasserkraftwerk Middle Marsyangdi“ verwendet.
4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der eingangs erwähnten Abkommen vom 12. Juli 2000 und vom 7. August 2003 über Finanzielle Zusammenarbeit auch für diese Vereinbarung.
5. Diese Vereinbarung wird in deutscher und englischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich Seiner Majestät Regierung von Nepal mit den unter Nummern 1 bis 5 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Seiner Majestät Regierung von Nepal zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Staatssekretär, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Lemp

An den  
Staatssekretär im Finanzministerium  
Seiner Majestät Regierung von Nepal  
Herrn Bhanu Prasad Acharya  
Kathmandu

**Bekanntmachung  
des deutsch-honduranischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 14. Dezember 2004**

Das in Tegucigalpa am 28. Oktober 2004 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Honduras über Finanzielle Zusammenarbeit 2004 ist nach seinem Artikel 5

am 28. Oktober 2004

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. Dezember 2004

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Honduras  
über Finanzielle Zusammenarbeit 2004**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Honduras –  
im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik  
Honduras,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch  
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und  
zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Bezie-  
hungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung  
in Honduras beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen vom  
16. bis 18. Juni 2004 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermög-  
licht es der Regierung der Republik Honduras oder anderen, von  
beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern,  
von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am  
Main, folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen bis zu insgesamt 9 000 000,- EUR (in Worten: neun  
Millionen Euro) für die Vorhaben

a) „Kleinst- und kleine Unternehmen (KKU) – Finanzsektor-  
förderung“ bis zu 6 000 000,- EUR (in Worten: sechs Mil-  
lionen Euro),

b) „Gemeindeförderprogramm über den honduranischen  
Sozialinvestitionsfonds (FHIS VII)“ bis zu 3 000 000,-  
EUR (in Worten: drei Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorha-  
ben festgestellt worden ist;

2. einen Finanzierungsbeitrag bis zu insgesamt 4 000 000,-  
EUR (in Worten: vier Millionen Euro) für das Vorhaben „Fast-  
Track-Initiative – Bildung für Alle“;

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorha-  
bens festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorha-  
ben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur, als Kredi-  
tgarantiefonds für mittelständische Betriebe, als selbst-  
hilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als  
Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen  
Stellung von Frauen dient, die besonderen Voraussetzungen  
für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags er-  
füllt.

(2) Kann bei dem in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Vorha-  
ben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht  
es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regie-

zung der Republik Honduras, von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Honduras durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Wird das in Absatz 1 Nummer 2 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient, oder als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Honduras zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 4 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

#### Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen beziehungsweise der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jah-

ren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- beziehungsweise Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2012.

(2) Die Regierung der Republik Honduras, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(3) Die Regierung der Republik Honduras, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

#### Artikel 3

Die Regierung der Republik Honduras stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Honduras erhoben werden.

#### Artikel 4

Die Regierung der Republik Honduras überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

#### Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Tegucigalpa am 28. Oktober 2004 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Dr. Thomas Bruns

Für die Regierung der Republik Honduras  
Leonidas Rosa Bautista



sonable prospect of a sufficient supply of purpose-bred animals of the species concerned.

Article 27, paragraphs 1 and 2:

- paragraph 1 concerning collecting statistical information on the use of animals in procedures and making this information where lawful available to the public, and
- paragraph 2, concerning collection of information in respect of
  - b. the numbers of animals in selected categories used in procedures directly concerned with medicine and in education and training;
  - c. the numbers of animals in selected categories used in procedures for the protection of man and the environment;
  - d. the numbers of animals in selected categories used in procedures required by law.”

besteht, dass genügend gezüchtete Tiere der betreffenden Art zur Verfügung stehen.

Artikel 27 Absätze 1 und 2:

- Absatz 1 betreffend das Sammeln statistischer Angaben über die Verwendung von Tieren in Verfahren, und, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die Weitergabe dieser Angaben an die Öffentlichkeit sowie
- Absatz 2 betreffend das Sammeln von Angaben zu folgenden Punkten:
  - b. Anzahl der Tiere ausgewählter Kategorien, die in Verfahren verwendet worden sind, die unmittelbar medizinischen Zwecken und der Bildung und Ausbildung dienen;
  - c. Anzahl der Tiere ausgewählter Kategorien, die in Verfahren verwendet worden sind, die dem Schutz des Menschen und der Umwelt dienen;
  - d. Anzahl der Tiere ausgewählter Kategorien, die in gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren verwendet worden sind.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. II S. 608).

Berlin, den 11. Januar 2005

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Änderungsvereinbarung  
zum Protokoll vom 1. Dezember 1981 über die Vorrechte und Immunitäten  
der Internationalen Organisation für mobile Satellitenkommunikation**

**Vom 11. Januar 2005**

Die Änderungsvereinbarung vom 25. September 1998 zum Protokoll vom 1. Dezember 1981 über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Organisation für mobile Satellitenkommunikation (BGBl. 2000 II S. 623) ist nach ihrem Artikel XXV Abs. 1 für

Gabun	am	17. Oktober 2002
Portugal	am	8. Februar 2002
Schweden	am	23. Juni 2004
Tunesien	am	17. November 2001
Zypern	am	18. Oktober 2002

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. Februar 2001 (BGBl. II S. 291).

Berlin, den 11. Januar 2005

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Internationalen Vereinbarung  
über die Nutzung von INMARSAT-Schiffs-Erdfunkstellen  
innerhalb des Küstenmeers und in Häfen**

**Vom 11. Januar 2005**

Die Internationale Vereinbarung vom 16. Oktober 1985 über die Nutzung von INMARSAT-Schiffs-Erdfunkstellen innerhalb des Küstenmeers und in Häfen (BGBl. 1995 II S. 866) ist nach ihrem Artikel 8 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Guatemala	am	3. Juni 1999
Slowakei	am	7. April 2000
Türkei	am	1. März 2000
Ungarn	am	3. März 2000.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Dezember 1998 (BGBl. 1999 II S. 32).

Berlin, den 11. Januar 2005

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Ersten Protokolls  
betreffend die Auslegung des am 19. Juni 1980  
in Rom zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommens  
über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht  
durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften**

**Vom 11. Januar 2005**

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. November 1995 zu den Protokollen vom 19. Dezember 1988 betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 19. Juni 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften sowie zur Übertragung bestimmter Zuständigkeiten für die Auslegung dieses Übereinkommens auf den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (BGBl. 1995 II S. 914) wird bekannt gemacht, dass das Erste Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens (BGBl. 1995 II S. 914, 916) nach seinem Artikel 6 Abs. 1 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. August 2004  
in Kraft getreten ist.

Das Erste Protokoll ist ferner für folgende Staaten am 1. August 2004 in Kraft getreten:

Belgien  
Dänemark  
Frankreich  
Griechenland  
Italien  
Luxemburg  
Niederlande  
Portugal  
Spanien  
Vereinigtes Königreich.

Berlin, den 11. Januar 2005

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Zweiten Protokolls  
zur Übertragung bestimmter Zuständigkeiten für die Auslegung  
des am 19. Juni 1980 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommens  
über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht  
auf den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften**

**Vom 11. Januar 2005**

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. November 1995 zu den Protokollen vom 19. Dezember 1988 betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 19. Juni 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften sowie zur Übertragung bestimmter Zuständigkeiten für die Auslegung dieses Übereinkommens auf den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (BGBl. 1995 II S. 914) wird bekannt gemacht, dass das Zweite Protokoll zur Übertragung bestimmter Zuständigkeiten für die Auslegung dieses Übereinkommens (BGBl. 1995 II S. 914, 923) nach seinem Artikel 3 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. August 2004  
in Kraft getreten ist.

Das Zweite Protokoll ist ferner für folgende Staaten am 1. August 2004 in Kraft getreten:

Belgien  
Dänemark  
Frankreich  
Griechenland  
Irland  
Italien  
Luxemburg  
Niederlande  
Portugal  
Spanien  
Vereinigtes Königreich.

Berlin, den 11. Januar 2005

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland  
und des Königreichs Schweden zu dem Übereinkommen von 1980  
über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht sowie  
zu dem Ersten und dem Zweiten Protokoll über die Auslegung  
dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof**

**Vom 11. Januar 2005**

Das Übereinkommen vom 29. November 1996 über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zu dem am 19. Juni 1980 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht sowie zu dem Ersten und dem Zweiten Protokoll über die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof (BGBl. 1998 II S. 1421) ist nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für

Belgien am 1. August 2004  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. Mai 2002 (BGBl. II S. 1584).

Berlin, den 11. Januar 2005

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über den Status der Nordatlantikvertrags-Organisation,  
der nationalen Vertreter und des internationalen Personals**

**Vom 11. Januar 2005**

Das Übereinkommen vom 20. September 1951 über den Status der Nordatlantikvertrags-Organisation, der nationalen Vertreter und des internationalen Personals (BGBl. 1958 II S. 117) ist nach seinem Artikel 26 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Bulgarien am 22. Oktober 2004  
Estland am 26. November 2004.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. November 2004 (BGBl. II S. 1684).

Berlin, den 11. Januar 2005

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen  
der Vereinten Nationen über Klimaänderungen  
(Kyoto-Protokoll)**

**Vom 11. Januar 2005**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2002 zu dem Protokoll von Kyoto vom 11. Dezember 1997 (BGBl. 2002 II S. 966) zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen vom 9. Mai 1992 über Klimaänderungen (Kyoto-Protokoll) (BGBl. 1993 II S. 1783) wird bekannt gemacht, dass das Protokoll nach seinem Artikel 25 Abs. 1 für die

Bundesrepublik Deutschland

am 16. Februar 2005

in Kraft treten wird; die Ratifikationsurkunde wurde am 31. Mai 2002 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Das Protokoll wird ferner am 16. Februar 2005 in Kraft treten für

Antigua und Barbuda	Gambia
Äquatorialguinea	Georgien
Argentinien	Ghana
Armenien	Grenada
Aserbaidtschan	Griechenland
Bahamas	Guatemala
Bangladesch	Guinea
Barbados	Guyana
Belgien	Honduras
Belize	Indien
Benin	Irland
Bhutan	Island
Bolivien	Israel
Botsuana	Italien
Brasilien	Jamaika
Bulgarien	Japan
Burundi	Jemen
Chile	Jordanien
China	Kambodscha
Cookinseln	Kamerun
Costa Rica	Kanada
Dänemark	Kirgisistan
Dominikanische Republik	Kiribati
Dschibuti	Kolumbien
Ecuador	Korea, Republik
El Salvador	Kuba
Estland	Laos, Demokratische Volksrepublik
Europäische Gemeinschaft	Lesotho
Fidschi	Lettland
Finnland	Liberia
Frankreich	Litauen

Luxemburg	Rumänien
Madagaskar	Russische Föderation
Malawi	Salomonen
Malaysia	Samoa
Malediven	Schweden
Mali	Schweiz
Malta	Senegal
Marokko	Seychellen
Marshallinseln	Slowakei
Mauritius	Slowenien
Mexiko	Spanien
Mikronesien, Föderierte Staaten von	Sri Lanka
Moldau, Republik	St. Lucia
Mongolei	Südafrika
Myanmar	Sudan
Namibia	Tansania, Vereinigte Republik
Nauru	Thailand
Neuseeland	Togo
Nicaragua	Trinidad und Tobago
Niederlande	Tschechische Republik
Niger	Tunesien
Niue	Turkmenistan
Norwegen	Tuvalu
Österreich	Uganda
Palau	Ukraine
Panama	Ungarn
Papua-Neuguinea	Uruguay
Paraguay	Usbekistan
Peru	Vanuatu
Philippinen	Vereinigtes Königreich
Polen	Vietnam
Portugal	Zypern.
Ruanda	

Berlin, den 11. Januar 2005

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbh., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

## **Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle**

**Vom 12. Januar 2005**

Das Abkommen vom 18. Oktober 1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (RGBl. 1910 S. 5, 375) ist nach seinem Artikel 95 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Litauen	am	9. Januar 2005
Togo	am	17. Dezember 2004.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. August 2003 (BGBl. II S. 1381).

Berlin, den 12. Januar 2005

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer